



**STADT AHRENSBURG:
BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“ UND
41. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS**

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden
(§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Stand: 09.09.2011



ipp Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 920
Fax: 0431 / 6 49 59 - 59
e-mail: biltz@ipp-kiel.de

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen	ohne Anregungen
LAND Schleswig-Holstein					
01.	04.08.2011	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein		X	
02.	-	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Forstabteilung)	X		
03.	05.08.2011	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Kampfmittelräumdienst)		X	
04.	19.07.2011	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X	
05.	14.07.2011	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein		X	
06.	03.08.2011	LBV-SH (Niederlassung Lübeck)		X	
07.	08.08.2011	Staatliches Umweltamt Itzehoe			X
Kreis Stormarn					
08.	03.08.2011	Kreis Stormarn - Der Landrat (Fachdienst Planung und Verkehr)		X	
09.	08.08.2011	Forstamt Trittau		X	
Stadt Ahrensburg					
10	22.08.2011	Stadtjugendring Ahrensburg		X	
11.	-	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg	X		
12.	14.07.2011	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck			X
13.	02.08.2011	SVA Ahrensburg (Stromversorgung Ahrensburg GmbH)			X
14.	01.08.2011	GAG (Gasversorgung Ahrensburg GmbH)		X	
15.	19.08.2011	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg			X
16.	22.07.2011	Kath. Kirchengemeinde St. Marien			X

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen	ohne Anregungen
Region Hamburg					
17.	19.07.2011	Hamburger Wasserwerke		X	
18.	-	Hamburger Gaswerke GmbH	X		
19.	29.07.2011	Hamburger Verkehrsverbund GmbH		X	
20.	26.07.2011	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG		X	
21.	-	EON Hanse	X		
22.	12.08.2011	Schleswig-Holstein Netz AG		X	
Beteiligung von Umwelt- und Naturschutzverbänden					
23.	-	Kreisbeauftragter für Naturschutz	X		
24.	18.08.2011	Bund für Umwelt und Naturschutz (Landesverband Schleswig-Holstein)		X	
25.	18.08.2011	NABU (Landesverband Schleswig-Holstein e.V.)		X	
26.	11.08.2011	NABU-Gruppe Ahrensburg		X	
27.	22.08.2011	NABU Arbeitskreis Walddörfer		X	
28.	05.08.2011	Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein (AG 29)		X	
29.	20.08.2011	Botanischer Verein zu Hamburg e.V.		X	
30.	-	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel e.V.	X		
Nachbargemeinden					
31.	04.08.2011/ 06.09.2011	Amt Bargteheide Land		X	
32.	08.08.2011	Freie und Hansestadt Hamburg		X	
33.	23.08.2011	Gemeinde Großhansdorf		X	
34.	01.08.2011	Amt Siek			X

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Datum	Institution	keine Äußerung	mit Anregungen	ohne Anregungen
35.	09.08.2011	Gemeinde Ammersbek		X	
Rathaus Ahrensburg					
36.	11.08.2011	Stadt Ahrensburg - Fachdienst II.1 - Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten		X	
37.	09.08.2011	Stadt Ahrensburg- Fachdienst II.3 - Verkehrsaufsicht		X	
38.	02.08.2011	Stadt Ahrensburg - Fachbereich 3 - Schulen und Kindergärten		X	
39.	-	Stadt Ahrensburg - Fachdienst IV.1 - Bauverwaltung	X		
40.	05.08.2011	Stadt Ahrensburg - Fachdienst IV.3 - Tiefbau		X	
41.	03.08.2011	SEA		X	
Sonstige					
42.	-	Rosenhof	X		
43.	26.07.2011	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR		X	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
LAND SH			
01.	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Landesplanungsbehörde	Die Stadt Ahrensburg beabsichtigt, auf einer ca. 38 ha großen Fläche nördlich des Schlosses Ahrensburg, westlich der Siedlung Gartenholz die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 360 Wohnungen auf ca. 15 ha Nettobauland planungsrechtlich abzusichern. Weiter sind die Errichtung eines Kindergartens und die Schaffung einer Nahversorgungseinrichtung mit max. 800 qm Verkaufsfläche vorgesehen. Grundlage der Planung ist der Rahmenplan „Schlossviertel“ der Stadt Ahrensburg. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. a. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998). Ahrensburg ist ein Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt der Wohnbauentwicklung auf der Achse Hamburg - Bad Oldesloe. Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Stadt Ahrensburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	
02.	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Forstabteilung)	Keine Äußerung eingegangen.	
03.	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Katastrophenschutz (Kampfmittelräumdienst)	in dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Sachgebiet 323 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	
04.	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen keine Bedenken. Folgende denkmalpflegerische Belange sind berührt: Am östlichen Rand des Planungsgebietes - dort, wo im Rahmen eines Kreisverkehrs die Erschließung geplant ist - befindet sich ein Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 DSchG, die Lindenallee an der Lübecker Straße (B 75), sowie ein in das Denkmalbuch nach § 5 Abs.1 in das Denkmalbuch eingetragener Meilenstein von 1843. Sonstige Hinweise oder Bemerkungen: Möglichweise wird eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 der unteren Denkmalschutzbehörde (Umgebungsschutz eines eingetragenen Denkmals) einzuholen sein. Es empfiehlt sich, hier rechtzeitig mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden der Kreise und kreis-freien Städte eine von dieser Ausführung abweichende Stellungnahme abgeben können.	
05.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gern. § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.	
06.	LBV-SH (Niederlassung Lübeck)	Gegen den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		- Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. Seite 1206) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße 75 (B 75), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich im Lageplan darzustellen. - Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 75 nicht angelegt werden. - Das verkehrliche Erschließungskonzept für das Plangebiet (Anbindung an die B 75) ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. - Die Straßenquerschnitte der B 75 und der Erschließungsstraßen sind im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen. - Ich weise darauf hin, dass aus planungsrechtlichen Gründen die Verkehrsflächen der B 75 in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einbezogen werden sollten. - Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 75 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	
07.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost)	zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB habe ich keine weitergehenden Anregungen mitzuteilen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
Kreis Stormarn			
08	Kreis Stormarn (Der Landrat)	<i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB zum</i> <i>Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ahrensburg:</i> Die beauftragte Ingenieurgesellschaft legt für das Bauleitplanverfahren folgende Unterlagen vor: - Stadt Ahrensburg Baugebiet Erlenhof-Süd, Strukturkonzept, ohne Maßstab, Stand: 3.5.2011 (räumliches Strukturkonzept erstellt von Büro Düsterhöft und BPW Hamburg) - Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 92 "Erlenhof" Stand: 5.7.2011 - Umweltprüfungen, vorläufiger Untersuchungsrahmen, Bebauungsplan Nr. 92 "Erlenhof", 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 22.6.2011 Mit dem Bebauungsplan Nr. 92 beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, am nördlichen Stadtrand im Bereich Erlenhof auf einer Fläche von ca. 38 ha Größe die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für ein neues Wohngebiet nebst der erforderlichen Infrastruktur (Kindertagesstätte, Einzelhandel, Dienstleistungen, Gewerbe). Auf der Grundlage des aus dem ISEK entwickelten Rahmenplanes Schlossviertel Ahrensburg sollen etwa 360 Wohneinheiten auf ca. 15 ha Nettobauland geschaffen werden, die sich in unterschiedlichen Bautypen wie folgt gliedern sollen: - 120 Wohnungen in freistehenden Einfamilienhäusern - 120 Wohnungen in Doppel-, Reihen- und Kettenhäusern - 120 Wohnungen in Geschossbauten Bei einer Haushaltsgröße von 2,8 ist im Plangebiet mit ca. 1.000 Bewohnern zu rechnen. Vor dem Hintergrund des vorgelegten Konzeptes und der bestehenden stadtentwicklungs- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 keine städtebaulichen Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Anregungen gebeten.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		1. Städtebau und Ortsplanung	
		1.1 Das Strukturkonzept des Bebauungsplanes entspricht gängigen städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen, nach denen entlang der Hauptverkehrserschließung der B 75 und der Haupteerschließungsachse in das Gebiet eine dichtere Bebauung entstehen soll, eine Zentrumsbildung mit einer "grünen Mitte" angestrebt wird. Zu schützenswerten landschaftlichen Strukturelementen werden Bebauungsabstände gehalten. In Richtung Landschaftsraum im Westen finden sich geringere Dichten mit offeneren Baustrukturen. Anzumerken ist, dass sich trotz Verringerung der Anzahl der Wohneinheiten gegenüber dem ursprünglichen Rahmenplan die benötigten Bauflächen nicht entsprechend verkleinern (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden).	
		1.2 Vor dem Hintergrund vorliegender aktueller Bevölkerungs- und Wohnungsmarktprognosen sollte in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 92 detaillierter und umfassender auf die stadtentwicklungsplanerischen und wohnungswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Erlenhof-Konzept eingegangen werden- insbesondere auch in Bezug auf die Funktion Ahrensburgs als Mittelzentrum. Nach der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Statistikamtes Nord und des Innenministeriums Schleswig-Holstein ist im Kreis Stormam mit einer Zunahme der Bevölkerung um 12.190 Einwohner entsprechend 5,3 % bis zum Jahr 2025 zu rechnen (Innenministerium Schleswig-Holstein, Kiel März 2011). Es ist zu erwarten, dass der Kreis Stormam und damit auch die Stadt Ahrensburg weiterhin durch die Nähe zum Wirtschafts- und Arbeitsplatzzentrum Metropolregion Hamburg geprägt sein wird. Diese Einwohnerentwicklung erfordert das Vorhandensein bzw. die Schaffung entsprechender Wohnungsangebote auch in Ahrensburg. Die aktuelle Wohnungsmarktprognose des Innenministeriums Schleswig-Holstein rechnet für die Mittelzentren und die sonstigen Gemeinden im Hamburger Umland mit einem im Landesvergleich weit überdurchschnittlichen Wachstum bei der Zahl der Haushalte bis zum Jahr 2025. Für Stormam (und entsprechend anteilig auch für das Mittelzentrum Ahrensburg) wird ein Wohnungsneubaubedarf bis 2025 in Höhe von 13 % bzw. 13.820 Wohnungen vorausgeschätzt, bezogen auf den derzeitigen Wohnungsbestand im Kreis Stormam (Quelle: Innenministerium Schleswig-Holstein, Wohnungsmarktprognose für Schleswig-Holstein bis 2025, Kiel Juni 2011).	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		1.3 Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) und das Wohnungsmarktkonzept der Stadt Ahrensburg enthalten ebenfalls Vorgaben für den Bebauungsplan Nr. 92, auf die in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 92 vertiefend eingegangen werden sollte. Im ISEK ist der Erlenhof als neues Wohngebiet enthalten (Karte S. 59). Es wird ausgeführt, dass im Bereich Erlenhof ein neues Wohnquartier in hervorragender zentraler Lage in grünem Umfeld verwirklicht werden kann. Für die Planung des neuen Quartiers wird ein behutsames Vorgehen und Rücksichtnahme auf die attraktive Landschaft empfohlen. Eine Bebauung der eigentlichen Aueniederung wird dabei ausgeschlossen. Ergänzend werden Ziele für Freiraum und Natur (u.a. Erhalt von prägenden Landschaftselementen und behutsamer Umgang mit der Landschaft insbesondere des Auetals) sowie Städtebau und Verkehr (z.8. Schaffung sicherer und kurzer Fuß- und Radwegverbindungen und Verknüpfung mit der Innenstadt und den angrenzenden Stadtteilen) benannt, deren Umsetzung im Bebauungsplan in den weiteren Planungsschritten geprüft und ggf. konkretisiert werden sollte. Im Wohnungsmarktkonzept der Stadt Ahrensburg wird begründet, dass für die zukünftige Entwicklung der Stadt Ahrensburg der Erhalt des attraktiven Arbeitsplatzangebotes sowie die Zuführung innenstadtnaher Wohnungsbaugrundstücke von großer Bedeutung sind. Neue Baugebiete sollten bevorzugt an eher innenstadtnahen und gewachsenen Standorten mit Versorgungsangeboten entwickelt werden. Hauptzielgruppen des Ahrensburger Immobilienmarktes seien Familien sowie jüngere und ältere Paare. Die Familien hätten überwiegend ein oder zwei Kinder und würden Häuser oder große Wohnungen hauptsächlich zum Kauf suchen. Im Haussegment ist ein Nachfragetrend von Personen über 60 Jahren hin zu kleineren, barrierearmen Bungalows erkennbar. Jüngere Paaren (25 bis 40 Jahre) und ältere Paaren (50 bis 65 Jahre) bevorzugen dagegen Mietobjekte. 2. Denkmalpflege Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn keine Bedenken. Es sind jedoch folgende denkmalpflegerische Belange berührt: Am östlichen Rand des Planungsgebietes - dort, wo im Rahmen eines Kreisverkehrs die Erschließung geplant ist - befindet sich ein Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 DSchG, die Lindenallee an der Lübecker Straße (B 75), sowie ein in das Denkmalsbuch nach § 5 Abs. I in das	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Denkmalsbuch eingetragener Meilenstein von 1843. Möglicherweise wird eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 der unteren Denkmalschutzbehörde (Umgebungsschutz eines eingetragenen Denkmals) einzuholen sein. Es empfiehlt sich, hier rechtzeitig mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. 3. Naturschutz/ Landschaftspflege Die untere Naturschutzbehörde steht der Bebauungsplanung aus folgenden Gründen kritisch gegenüber: 3.1 Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich um eine attraktive, typisch ländliche Kulturlandschaft mit bewegtem Relief, die auch durch ihre Stadtnähe eine große Erholungsfunktion hat. 3.2 Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Verlust der großen Freiflächen als Puffer zum Naturschutzgebiet (NSG) "Ammersbek-Niederung" als sehr negativ zu werten. Die vorgesehene Bebauung wird teilweise nur rund 80 m von der NSG-Grenze entfernt liegen. Somit werden sich die anthropogenen Einflüsse auf das Schutzgebiet verstärken und können zu einer Zustandsverschlechterung des NSG führen. 3.3 Ganz besonders kritisch ist die zusätzliche Querung der Aue für die Fuß- und Radweganbindung zu bewerten. Der Auebereich besteht in großen Teilen aus geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG und darf nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Jegliche neue Auequerung und Neuanlage von Wegen ist zu unterlassen. 3.4 Neben dem geschützten Auebereich und dem NSG liegen noch weitere potentiell naturschutzrechtlich geschützte Elemente im und am Plangebiet, wie am nachfolgenden Luftbild erläutert: Die Umsetzung der vorgesehenen Planung "Erlenhof" ist geeignet, die im Luftbild aufgezeigten Biotope und Landschaftselemente nachhaltig zu beeinträchtigen und teilweise auch zu zerstören. 3.5 Trotz einer Reduzierung der Wohneinheiten, im Gegensatz zum "Rahmenplan	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Schlossviertel, ergänzende Variante Erlenhof von 2010, verringert sich die Größe des überplanten Gebietes nicht.	
		3.6 Im weiteren Verfahren ist bei der Prüfung der Umweltbelange vertiefend auf den Artenschutz und die Erholungsfunktion des Plangebietes einzugehen.	
		4. Wasserwirtschaft Der Bebauungsplan Nr. 92 umfasst die bauliche Erschließung und Entwicklung des sog. Erlenhofquartiers. Es soll vorrangig ein Wohngebiet geschaffen werden. Wasserbehördlich zu beurteilen ist die Planung insbesondere in Hinblick auf die Auswirkungen auf die vorhandenen Oberflächengewässer (Aue, Erlenhofgraben). Gegen den Bebauungsplan Nr. 92 bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken (Bedenken im Detail siehe 3.), jedoch lässt die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegende Kurzbegründung eine detaillierte oder gar abschließende Bewertung nicht zu. Daher sind bei den weiteren Planungsschritten folgende Hinweise zu beachten und ist die Wasserbehörde auch weiterhin zu beteiligen: <i>4.1 Oberflächenentwässerung</i> Da im Planungsbereich überwiegend Böden anstehen, die eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht zulassen, ist davon auszugehen, dass Wasser von befestigten Flächen überwiegend in die Aue und den Erlenhofgraben abgeleitet werden müssen. Es ist bekannt, dass insbesondere die Aue durch (zu) hohe Wasserabflüsse in regenreichen Zeiten und geringe Abflüsse in regenarmen Zeiten gekennzeichnet ist. Daher ist eine Retention und vergleichmäßigte Ableitung des Niederschlagswassers aus den neuen Wohngebieten zwingend erforderlich. Es sollte versucht werden, wenigstens kleinräumig auch Oberflächenwasser der Versickerung und Verdunstung zuzuführen sowie undurchlässige Flächenbefestigungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Laut Planungsbegründung sind 4 Retentionsflächen vorgesehen, die im Plan aber entweder nicht dargestellt oder nicht als solche erkenntlich sind. Auch ist eine wenigstens überschlägige Größenermittlung nicht vorhanden. Umso mehr ist darauf Wert zu legen, dass die fachliche Erschließungsplanung zeitlich parallel erfolgt und die wesentlichen Eckdaten in den B-Plan übernommen werden. Da auf Grund der Bodensituation mit Stau- und Schichtenwasser gerechnet wird, sind	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		bei Keller- und Tiefgaragenbauten vermutlich Drainagemaßnahmen erforderlich, die die Ableitmengen erhöhen. Je nach Menge ist das Drainagewasser ggf. im Rückhaltekonzept mit zu berücksichtigen. Vermeidbar wären diese Mehrmengen, wenn Drainagemaßnahmen verbindlich als unzulässig festgesetzt würden und Keller- und Tiefgaragen von vornherein aus wasserundurchlässigem Beton als sog. „weiße Wanne“ ausgeführt würden. <i>4.2 Schmutzwasser</i> Es wird von einem Anschluss an das städtische Klärwerk ausgegangen und auch davon, dass dieses die Mehrmengen aufnehmen kann. Es ist im Abschnitt 7 "Ver- und Entsorgung" zu ergänzen, ob neben der Erschließung des neuen Wohnquartiers auch neue Transportleitungen zum Klärwerk notwendig werden (wenn ja, wo verlaufen diese?) oder ob hierfür vorhandene Leitungen in ausreichendem Querschnitt erforderlich sind. <i>4.3 Zusätzliche Querung der Aue durch eine Wegeverbindung</i> Aus dem vorliegenden Plan wird ersichtlich, dass eine zusätzliche Wegequerung der Aue (Haupterschließung Fuß- und Radwege, Grünzug Erlenhof) vorgesehen ist. Diese Querung wird abgelehnt, da 1. weder eine Notwendigkeit erkennbar ist (in geringer fußläufiger Entfernung liegt westlich die Fußgängerbrücke "Jungborn" und östlich der (Mühlendamm) und 2. diese Wegetrasse in dem auch als Retentionsraum für mehrere städtische Regenwassereinleitungen dienenden Auwaldbereich entlang der Aue wie ein Querriegel wirkt und das Bemühen, dem Gewässer mehr natürlichen Überflutungsraum zur Verfügung zu stellen, konterkariert. Auf den § 6 Wasserhaushaltsgesetz wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. <i>4.4 Allgemeine Hinweise (bei B-Plan- Aufstellung zu berücksichtigen)</i> • Um eine zusätzliche Spitzenbelastung der Oberflächengewässer zu vermeiden, sollen Verkehrsflächen im öffentlichen und privaten Bereich nach Möglichkeit minimiert und in wassergebundener Bauweise erstellt werden. Niederschlagswasser von befestigten Verkehrsflächen, Wegeflächen und sonstigen Nebenflächen (z.B. Terrassen) soll über die belebte Bodenzone oberflächlich versickert werden. • Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Erschließungsbeginn zu überprüfen, ob eine vorhandene mit zu nutzende Regenwasser- und/oder Schmutzwasserkanalisation zur Ableitung der Mehrmengen ausreichend dimensioniert ist. • Ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Erschließungsbeginn einzuholen.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Der Fachdienst Wasserwirtschaft bittet, an den weiteren Planungsschritten erneut beteiligt zu werden. 5. Bodenschutz 5.1 <i>Zum nachsorgenden Bodenschutz</i> Mit dem Stand vom 11.07.2011 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken. 5.2 <i>Zum vorsorgenden Bodenschutz</i> Mit Erlass des MLUR vom 18.06.2010 wurden die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung präzisiert: "Aufgabe der uBB ist zu prüfen, ob die Belange des Bodenschutzes vom Plansteller in ausreichender Art und Weise berücksichtigt wurden". Grundsätzlich ist das Kapitel Bodenschutz mit den Unterpunkten A vorsorgender Bodenschutz und B nachsorgender Bodenschutz immer Bestandteil eines B- oder F-Plan. Das Kapitel Bodenschutz ist auf der Grundlage des "Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung" und dem "Agrar- und Umweltatlas" (umweltdaten.landsh.de/atlas/scriptindex.php) zu erarbeiten. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes müssen durch diesen Rahmen für die untere Bodenschutzbehörde nachvollziehbar dargestellt werden. Ein reines Kopieren der Darstellungen aus dem Agrar- und Umweltatlas ist nicht ausreichend. In der Begründung des B-Plans sollte dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit, siehe dazu http://umweltdaten.landsh.de/atlas/scriptindex.php) und ggf. über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw. Es sollte dargelegt werden, ob aus Sicht des Bodenschutzes Standortalternativen für die Planung zu betrachten sind.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		6. Umweltbezogener Gesundheitsschutz / Immissionsschutz Gegen den Bebauungsplan Nr. 92 der Stadt Ahrensburg bestehen seitens des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes grundsätzlich keine Bedenken. Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: Es ist gutachterlich zu prüfen, ob Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung bezüglich der zu erwartenden Lärmemissionen ausgehend von der B 75, angrenzenden Gewerbebetrieben und geplanten Gewerbeanlagen notwendig sind, wobei die Prioritäten auf die aktiven Schallschutzmaßnahmen zu setzen sind.	
		7. Brandschutz Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Diese Stellungnahme ist allerdings keine abschließende Stellungnahme, weil keine Angaben über die geplante Löschwasserversorgung vorliegen. Zudem sind die Zeichnungen ohne Maßstab und eine Prüfung der vorgesehenen Flächen für die Feuerwehr ist somit nicht möglich.	
		8. Öffentlicher Personennahverkehr Grundsätzlich wird auf die detaillierte Stellungnahme des HVV hingewiesen, der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ebenfalls angehört wird und eine Stellungnahme abgeben wird. Die Erschließung des "Erlenhofs" ist durch die bestehende Stadtbuslinie 569 geplant. Diese Linie verbindet heute den Stadtteil Gartenholz (im Ringverkehr) mit dem Bahnhof Ahrensburg, der Innenstadt, dem U-Bahnhof West und dem Schulzentrum Heimgarten überwiegen im Halbstunden-Takt. Für die Anbindung Erlenhof ist vorgesehen, die vorhandene Ringlinie im Bereich Gartenholz aufzubrechen und aus der Straße "Gartenholz" kommend über die Kreuzung in das neue Wohngebiet zu führen. Eine Ringlinie im Bereich des "Erlenhofs" ist nicht geplant. Vielmehr wird über eine "L"-förmige Bedienung mit Wendemöglichkeit im nordöstlichen Teil des Gebietes nachgedacht, siehe hierzu auch die HVV-Stellungnahme. Die durch diese Linienführung nicht mehr mögliche direkte Anbindung des Rosenhofs mit einer heutigen Haltestelle der Linie 569 an der B 75 soll durch einen neuen Fußweg in das Gebiet "Erlenhof" (gleich zu Beginn der Einmündung) sichergestellt werden.	
		9. Strukturkonzept und Kurzbegründung des Bebauungsplanes Nr. 92 9.1 Das vorliegende Strukturkonzept sollte entsprechend der bauplanungsrechtlichen Vorgaben im weiteren Planverfahren konkretisiert werden.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		9.2 Es wird angeregt, in die Begründung zum Bebauungsplan umfassendere Aussagen u.a. zu folgenden Gesichtspunkten aufzunehmen: - Ableitung der geplanten Wohnungsbauentwicklung aus der aktuellen Wohnungsbauprognose des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein, dem ISEK und der Wohnungsmarktprognose der Stadt Ahrensburg - Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein 2010 bis 2025 mit Aussagen für den Kreis Stormarn	
		9.3 Auf Seite 6 der Kurzbegründung wird erläutert, dass nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und angekündigt, dass die 41. Änderung des F-Planes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt wird. Diesbezügliche Planunterlagen liegen jedoch bisher nicht vor. Deshalb ist darauf hinzuweisen, dass das entsprechende F-Plan-Änderungsverfahren umgehend eingeleitet werden sollte bzw. begründet werden sollte, dass nach § 8 Abs. 3 Satz 2 bzw. Abs. 4 Satz 1 ggf. ein anderer mögliche Verfahrensweg gewählt wird. In diesem Zusammenhang ist auch das veränderte städtebauliche Entwicklungskonzept zu begründen (u.a. Ergebnisse des Masterplans Verkehr).	
		9.4 Durch das Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Stadtentwicklung in den Gemeinden (BauGB/BauNVO-Novelle 2011) ist vorgesehen, u.a. den § 1 Abs. 5, Satz 2 des BauGB neu zu fassen. Demnach sollen die Bauleitpläne auch "dazu beitragen, (...) den Klimaschutz, insbesondere auch durch eine klimagerechte Stadtentwicklung, zu fördern (...)." Es wird angeregt zu prüfen, ob und inwieweit diese Änderung des BauGB Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 92 hat.	
		9.5 Für das Gebiet werden zwei verschiedene Gebietsbezeichnungen verwendet (Erlenhof und Erlenhof-Süd). Dies sollte vereinheitlicht werden.	
		9.6 In der Überschrift der Kurzbegründung zum Bebauungsplan Nr. 92 wird auf der Seite I benannt, dass es sich um eine frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB handelt. Das ist nicht richtig. Es handelt sich bei dem jetzigen Verfahrensschritt um die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		<i>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg:</i> Die beauftragte Ingenieurgesellschaft legt für das Bauleitplanverfahren folgende Unterlagen vor: - Kurzbegründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 27.07.2011 - Umweltprüfungen, vorläufiger Untersuchungsrahmen, Bebauungsplan Nr. 92 „Erlenhof“, 41. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand: 22.6.2011 Mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, am nördlichen Stadtrand im Bereich Erlenhof auf einer Fläche von ca. 38 ha Größe die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen für ein neues Wohngebiet mit rd. 360 Wohneinheiten nebst der erforderlichen Infrastruktur (Kindertagesstätte, Einzelhandel/Dienstleistungen/Gewerbe). Vor dem Hintergrund des vorgelegten Konzeptes und der bestehenden regional- und stadtentwicklungsplanerischen Rahmenbedingungen werden gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 keine städtebaulichen Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise und Anregungen gebeten. 1. Regionalplanung, Städtebau und Ortsplanung Die Stadt Ahrensburg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg-Bad Oldesloe. Die Weiterentwicklung und städtebauliche Aufwertung als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort ist eine wichtige Aufgabe der städtebaulichen Entwicklung und Gestaltung in Ahrensburg. Entsprechend des Regionalplanes für den Planungsraum I ist der barocke Stadtgrundriss zur Wahrung der städtebaulichen Identität zu erhalten. Die wohnbauliche Entwicklung soll schwerpunktmäßig in Richtung Norden fortgeführt werden. Der Plangeltungsbereich ist lt. Regionalplan Bestandteil des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes der Stadt Ahrensburg und liegt innerhalb der Siedlungsachse. Unmittelbar westlich angrenzend an den Siedlungsbereich Erlenhof ist im Regionalplan ein Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt. In diesen Gebieten ist nach Regionalplan Ziffer 4.4 Z (3) ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in Teilen erforderlich. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2009) der Stadt Ahrensburg ist der	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Erlenhof als mögliches neues Wohngebiet enthalten (Karte S. 59). Es wird dargestellt, dass im Bereich Erlenhof in hervorragender zentraler Lage ein neues Wohngebiet in grünem Umfeld verwirklicht werden kann. Damit ist für die Darstellung der Wohnbaufläche und ihre Dimensionierung eine nachvollziehbare stadtentwicklungsplanerische Begründung gegeben. Für die Planung des neuen Quartiers wird im ISEK ein behutsames Vorgehen und eine Rücksichtnahme auf die attraktive Landschaft empfohlen. Eine Bebauung der eigentlichen Aueniederung wird dabei ausgeschlossen. Ergänzend werden Ziele für Freiraum und Natur (u.a. Erhalt von prägenden Landschaftselementen und behutsamer Umgang mit der Landschaft insbesondere des Auetals) sowie Städtebau und Verkehr (z.B. Schaffung sicherer und kurzer Fuß- und Radwegverbindungen und Verknüpfung mit der Innenstadt und den angrenzenden Stadtteilen) benannt, deren Umsetzung im verbindlichen Bebauungsplan in den weiteren Planungsschritten geprüft und ggf. konkretisiert werden sollte. Hinsichtlich der vorgesehenen Darstellung gemischter Bauflächen parallel zur B 75 ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen sowohl wohnbaulicher als auch gewerblicher Nutzung dienen. Die Wahl dieser Nutzungsart sollte nicht allein aus Gesichtspunkten des Lärmimmissionschutzes (Lübecker Straße) erfolgen, sondern einem anzustrebenden städtebaulichen Entwicklungsleitbild folgen. Mit der F-Plan-Änderung entfällt der noch im F-Plan 1974 dargestellte Hauptverkehrsstraßenzug (als Teilstück einer vorgesehenen Westtangente zwischen Hamburger und Lübecker Straße). In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass veränderte verkehrsplanerische Ziele bzw. Grundlagen einen Verzicht auf die dargestellte Trasse zulassen und mit der jetzt beabsichtigten Nordtangente eine bessere verkehrliche und städtebauliche Lösung darstellbar ist. Gleichzeitig kann das Auetal geschont und das neue Wohngebiet Erlenhof entlastet werden. 2. Denkmalpflege 2.1 Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn keine Bedenken. 2.2 Es sind jedoch folgende denkmalpflegerische Belange berührt: Am östlichen Rand	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		des Planungsgebietes – dort, wo im Rahmen eines Kreisverkehrs die Erschließung geplant ist – befindet sich ein Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 DSchG, die Lindenallee an der Lübecker Straße (B 75), sowie ein in das Denkmalsbuch nach § 5 Abs. 1 in das Denkmalsbuch eingetragener Meilenstein von 1843. Möglicherweise wird eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Ziff. 3 der unteren Denkmalschutzbehörde (Umgebungsschutz eines eingetragenen Denkmals) einzuholen sein. Es empfiehlt sich, hier rechtzeitig mit der Behörde Kontakt aufzunehmen. 3. Naturschutz/ Landschaftspflege Die untere Naturschutzbehörde steht der Bauleitplanung aus folgenden Gründen kritisch gegenüber: 3.1 Bei dem überplanten Gebiet handelt es sich um eine attraktive, typisch ländliche Kulturlandschaft mit bewegtem Relief, welche auch durch ihre Stadtnähe eine große Erholungsfunktion hat. 3.2 Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Verlust der großen Freiflächen als Puffer zum NSG „Ammersbek-Niederung“ als sehr negativ zu werten. Die vorgesehene Bebauung wird teilweise nur rund 80 m von der NSG-Grenze entfernt liegen, somit werden sich die anthropogenen Einflüsse auf das Schutzgebiet verstärken und können zu einer Zustandsverschlechterung des NSG führen. 3.3 Ganz besonders kritisch ist die zusätzliche Querung der Aue für die Fuß- und Radweganbindung zu bewerten. Die Notwendigkeit zum Bau einer weiteren Trasse wird von Seiten der uNB nicht gesehen. Der Auebereich besteht in großen Teilen aus geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG und darf nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Jegliche neue Auequerung und Neuanlage von Wegen ist zu unterlassen. 3.4 Neben dem geschützten Auebereich und dem NSG liegen noch weitere potentiell naturschutzrechtlich geschützte Elemente im und am Plangebiet, wie am nachfolgenden Luftbild erläutert wird:	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		1. Kleingewässer, potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG 2. Gehölz, Kleingewässer, potentiell geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG, Landschaftselement 3. lineare Gehölzstruktur, teilweise Knick (geschütztes Biotop § 21 LNatSchG) 4. Landschaftsbild prägender Baum 5. Kleingewässer mit teilweise Röhrichsaum, geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG Die Umsetzung der vorgesehenen Planung „Erlenhof“ ist geeignet, die im Luftbild aufgezeigten Biotope und Landschaftselemente nachhaltig zu beeinträchtigen und teilweise auch zu zerstören. 3.5 Im weiteren Verfahren ist bei der Prüfung der Umweltbelange vertiefend auf den Artenschutz und die Erholungsfunktion des Plangebietes einzugehen. 4. Wasserwirtschaft Der F-Plan 41. Änderung umfasst einen ca. 38 ha großen Bereich nördlich des Schlosses und westlich der Siedlung Gartenholz. Dieses sog. Quartier „Erlenhof“ soll für Wohnbebauung erschlossen werden. 4.1 Gegen den F-Plan 41. Änderung bestehen aus hiesiger Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch lässt die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegende Kurzbegründung eine abschließende Bewertung nicht zu. 4.2 Im Detail bestehen Bedenken gegen eine zusätzliche Querung der Aue durch eine Wegeverbindung, die im Abschnitt 4 „Planinhalte“, letzter Absatz, erwähnt wird. Diese Querung wird abgelehnt, da 1. weder eine Notwendigkeit erkennbar ist (in geringer fußläufiger Entfernung liegt westlich die Fußgängerbrücke „Jungborn“ und östlich der „Mühlendamm“) und 2. diese Wegetrasse in dem auch als Retentionsraum für mehrere städtische Regenwassereinleitungen dienenden Auwaldbereich entlang der Aue wie ein Querriegel wirkt und das Bemühen, dem Gewässer mehr natürlichen Überflutungsraum zur Verfügung zu stellen, konterkariert (vgl. auch meine Stellungnahme zum B-Plan 92).	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
5. Bodenschutz			
5.1			
Zum nachsorgenden Bodenschutz			
Mit dem Stand vom 16.08.2011 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.			
5.2			
Zum vorsorgenden Bodenschutz			
Mit Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (MLUR) vom 18.06.10 wurden die Aufgaben der unteren Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung präzisiert: „Aufgabe der uBB ist zu prüfen, ob die Belange des Bodenschutzes vom Plansteller in ausreichender Art und Weise berücksichtigt wurden“.			
In der Begründung der 41. F-Plan-Änderung sollte dargestellt werden, ob und in welcher Form wertvollere und weniger wertvolle Bodenbereiche ausdifferenziert werden können (z.B. hinsichtlich Feldkapazität, Nährstoffgehalt des Bodens, Filterfähigkeit, Ertragsfähigkeit, siehe dazu http://umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php) und ggf. über eine Abwägung versucht werden, wertvollere Bodenbereiche durch entsprechende Planung bevorzugt zu erhalten und weniger wertvolle Bereiche bevorzugt zu beanspruchen. Dabei geht es um die Folgen der Planung in Hinblick auf Bodenverbrauch, Verlust der Bodenfunktionen durch Effekte wie Versiegelung, Bodenabtrag, usw.			
6. Umweltbezogener Gesundheitsschutz / Immissionsschutz			
6.1			
Gegen die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg bestehen seitens des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes grundsätzlich keine Bedenken.			
6.2			
Im Rahmen dieses Verfahrens ist jedoch aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes hinsichtlich der verbindlichen Bauleit- und Verkehrsplanung folgendes zu berücksichtigen:			
Es ist gutachterlich zu prüfen, ob Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung bezüglich der zu erwartenden Lärmemission notwendig sind, wobei			



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		die Prioritäten immer auf die aktiven Schallschutzmaßnahmen zu setzen sind. Es sind dabei die Emissionen der Bundesstraße 75 oder einer möglicherweise geänderten Verkehrsführung durch das Erlenhof-Quartier, von angrenzenden Gewerbebetrieben und geplanten Gewerbeanlagen zu prüfen.	
		7. Kurzbegründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes	
		7.1 Es wird angeregt, in die Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes umfassendere Aussagen u.a. zu den übergeordneten planerischen Rahmenbedingungen aufzunehmen: - Vorgaben des Regionalplans für den Planungsraum I und Empfehlungen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) der Stadt Ahrensburg - Ableitung der geplanten Wohnungsbauentwicklung aus der aktuellen Wohnungsbauprognose des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein und der Wohnungsmarktprognose der Stadt Ahrensburg - Berücksichtigung der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein 2010 bis 2025 mit Aussagen für den Kreis Stormarn	
		7.2 In diesem Zusammenhang sollte auch das städtebauliche Entwicklungskonzept ausführlicher gewürdigt werden (u.a. Ergebnisse des Masterplans Verkehr).	
		7.3 In der Abb. 5 muss es richtigerweise heißen Bünningstedter Straße (nicht: Bönningstedter)	
		7.4 Mit dem Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BauNVO-Novelle 2011; BGB 2011 I, S. 1509) wurde u.a. § 1 Abs. 5, Satz 2 des BauGB neu gefasst. Demnach sollen die Bauleitpläne auch „dazu beitragen, (...) den Klimaschutz, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern (...)“. Dem § 1a BauGB wurde ein neuer Absatz 5, der als Abwägungstatbestand zu berücksichtigen ist, hinzugefügt: „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Es wird angeregt zu prüfen, ob und inwieweit diese Änderung des BauGB	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Auswirkungen auf die 41. Änderung des F-Planes hat.	
09.	Forstamt Trittau (Untere Forstbehörde)	hinsichtlich des vorgelegten Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Ahrensburg, für das Gebiet "östlich der Aue zwischen dem NSG Ammersbek-Niederung, der B75 und Seniorenwohnanlage "Rosenhof" werden seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde Süd aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben unter Berücksichtigung, dass von dem südsüdwestlich angrenzenden Wald mit der Bebauung im südlichen Bereich des B-Planes ein Waldschutzstreifen von 30m eingehalten wird und dieser im B-Plan richtig dargestellt wird. Somit sind keine Waldflächen direkt von der Planung betroffen. Andere vorhandene Baumgruppen im Bereich des Planungsgebietes sind als innerörtliche Grünflächen einzustufen und unterliegen somit nicht dem Landeswaldgesetz. und hinsichtlich des vorgelegten Flächennutzungsplanes, 41. Änderung, der Stadt Ahrensburg, für das Gebiet "östlich der Aue zwischen dem NSG Ammersbek-Niederung, der B75 und Seniorenwohnanlage "Rosenhof" werden seitens der zuständigen Unteren Forstbehörde Süd aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Waldflächen wurden alle im Flächennutzungsplan korrekt dargestellt. Waldflächen sind nicht überplant worden.	
10.	Stadt Ahrensburg Stadtjugendring Ahrensburg	der Stadtjugendring Ahrensburg bedankt sich für die zugesandten Unterlagen und gibt - nach Rücksprache mit dem Kinder- und Jugendbeirat- folgende Stellungnahme zu dem o.a. Vorhaben ab: Wir bitten Sie die Belange von Jugendlichen im Gebiet Erlenhof Süd zu berücksichtigen. Insbesondere bitten wir Sie im Gebiet Erlenhof Süd kostengünstigen Wohnraum für Jugendliche zu schaffen. Der Stadtjugendring bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	
11.	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg	Keine Äußerung eingegangen.	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
12.	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	die IHK zu Lübeck hat keine Anmerkungen zu den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 92 und der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg.	
13.	SVA Stromversorgung Ahrensburg	mit Interesse haben wir die Unterlagen zur Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Da die Stromversorgung Ahrensburg GmbH (SV A) ein reiner Energiehändler ist, erhalten Sie von der SVA keine Stellungnahme zur Bauleitplanung. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass für das Plangebiet ein Energiekonzept erstellt wird. Wir würden uns freuen, wenn wir eine Information zum erstellten Energiekonzept erhalten.	
14.	GAG (Gasversorgung Ahrensburg GmbH)	Aufgrund des ausstehenden Energiekonzeptes ist noch nicht die Beteiligung der GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH ersichtlich. Sollte allerdings eine Erdgasversorgung gewünscht sein, weisen wir vorsorglich auf eine mögliche Trassierung hin. Gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier DVGW-Arbeitsblatt GW 125) ist die Bepflanzung der Versorgungstrassen nicht zulässig, es sei denn, es wird ein ausreichender Abstand oder weitere Wurzelschutzmaßnahmen vorgenommen. Die bisherige Planung sieht in einigen Hauptrassen zur Versorgung eine beidseitige Bepflanzung mit Bäumen vor. Wir bitten entsprechend der Stichstraßen ebenfalls eine einseitige Bepflanzung vorzunehmen oder uns durch ein Straßenprofil den ausreichenden Abstand darzustellen. Bei vorhandenen Gasleitungen bitten wir diese nicht zu überbauen oder ebenfalls die Trassen zu bepflanzen. Eine Planauskunft erhalten Sie bei Bedarf über die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH unter der Rufnummer 04321 202-482.	
15.	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg	der Geschäftsführungsausschuss der Kirchengemeinde Ahrensburg hat in seiner Sitzung am 15.08.20 11 hat über den Bebauungsplan Nr. 92 "Erlenhof" der Stadt Ahrensburg beraten. Zum Bebauungsplan und der damit verbundenen Änderung des Flächennutzungsplans wird wie folgt Stellung genommen: Seitens der Kirchengemeinde Ahrensburg liegen keine Einwände bzw. Änderungsvorschläge vor. Es wird kein eigener Bedarf angemeldet und Ergänzungen sind u. E. nicht erforderlich.	
16.	Kath. Kirchengemeinde St. Marien	In der o. a. Angelegenheit werden von unserer Seite keine Einwände erhoben.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
Region Hamburg			
17.	Hamburger Wasserwerke	gegen die o.g. Vorhaben werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, sind Teilbereiche der gekennzeichneten Fläche von uns berührt. Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem zuständigen Netzbetrieb Nord, Streekweg 63, Tel: 7888-33610 in Verbindung. Wir bitten Sie, unsere bestehenden Anlagen bei Ihrer Planung zu berücksichtigen, damit kostspielige Leitungsumlegungen vermieden werden. Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Zu Kapitel 7" Ver- und Entsorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden. Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 - IV 334 - 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: "Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen. Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.v. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."	
18.	Hamburger Gaswerke GmbH	Keine Äußerung eingegangen.	
19.	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	wie in einem Gespräch mit Vertretern der Stadt Ahrensburg am 19.07.2011 erörtert, befürwortet der HW eine ÖPNV-Erschließung des Plangebietes mittels Verlängerung der Linie 569 (vgl. Begründung S. 9). Der HW schlägt dafür im südwestlichen Bereich des Plangebietes an der südlichen Sammelstraße den Bau eines Kreisverkehrsplatzes zum Wenden der Fahrzeuge vor (vgl. Karte Anlage 1). Der Verkehr auf der Sammelstraße sollte vorfahrtsberechtigt sein, die bauliche Bemessung des Straßenraumes durchweg für die Bedienung mit Gelenkbussen ausgelegt sein. Einhergehend mit der baulichen Entwicklung des Plangebietes kann aus Sicht des HW auch eine spätere (optionale) Verlängerung der Linienführung in Erwägung gezogen werden. Zur Sicherstellung einer attraktiven ÖPNV-Erschließung sollten aus Sicht des HW zwei Haltestellen im Bereich der südlichen Sammelstraße eingerichtet werden. Um auch die bestehende Seniorenwohnanlage "Rosen hof" optimal anzubinden wird weiterhin angeregt, die Anlage mittels eines barrierefrei ausgestalteten Fußweges mit der östlichen der beiden Haltestellen zu verbinden. Weitere Anregungen seitens des HW entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Planskizze.	
20.	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG	vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Wir haben diese geprüft und sind grundsätzlich einverstanden. Wir weisen darauf hin, daß die Frage der Gestalt der laut den Unterlagen angedachten ÖPNV-Bedienung möglichst frühzeitig geklärt werden sollte. Danach kann unserer Auffassung nach der aus dieser Klärung resultierende Flächenbedarf für Verkehrsflächen im B-Planverfahren mit berücksichtigt werden. Diese Klärung sollte vor Abschluß des Verfahrens erfolgen. Wir bitten um Berücksichtigung der Stellungnahme des HVV und der unseres Hauses	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		und verbleiben mit freundlichen Grüßen	
21.	EON Hanse	Keine Äußerung eingegangen.	
22.	Schleswig-Holstein Netz AG	gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 sowie die 42. Änderung de s Flächennutzungsplans, Stadt Ahrensburg, bestehen unsererseits keine Bedenken. Hinweisen möchten wir jedoch, dass Versorgungsleitungen in dem Bebauungsplan vorhanden sind. Außerdem möchten wir Sie bitten an den im Plan rot markierten Kreisen A und B Flächen für jeweils eine Ortsnetzstation zu berücksichtigen (ca. 4x6 m).	
Beteiligung von Umwelt- und Naturschutzverbänden			
23.	Kreisbeauftragter für Naturschutz	Keine Äußerung eingegangen.	
24.	Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband Schleswig-Holstein	ich danke für die Übersendung der Unterlagen in Papier- sowie in Byteform und sende Ihnen hiermit die Stellungnahme des BUND. Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung beachten Sie bitte die Spiegelpunkte am Ende der Stellungnahme. Ich möchte Sie darum bitten, den BUND Schleswig-Holstein auch im weiteren Verfahrensverlauf zu beteiligen und über die den Fortgang bzw. die möglichen Veränderung in der Planung zu informieren. Zusammenfassung Der BUND Schleswig-Holstein lehnt die Bebauung des Gebietes Erlenhof-Süd im geplanten Flächenumfang ab und damit auch die vorliegende Bauleitplanung zur Entwicklung als Wohngebiet. Ausschlaggebend für die Ablehnung ist der enorme, den Zielen des Naturschutzes entgegenstehende Flächenverbrauch sowie die Auswirkungen auf das Fließgewässer, das bachabwärts gelegene FFH-Gebiet und das angrenzende Naturschutzgebiet. Der BUND empfiehlt, bei nachgewiesenem Bedarf, die Planung auf die Bebauung eines Streifens zwischen Rosenhof und Erlenhof, parallel zur B75 zu beschränken und auf freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser zu verzichten.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Begründung der Ablehnung	
		Auswirkungen auf angrenzende und nahegelegene Schutzgebiete Die Aue ist ein bestimmender ökologischer Landschaftsbestandteil des Naturschutzgebietes (NSG) Ammersbek-Niederung und des FFH-Gebietes „Hansdorfer Brook mit Ammersbek“ mit seinen vom Wasser der Aue/Hunnau/Ammersbek geprägten prioritären Lebensräumen. Das im Unterlauf der Aue liegende FFH-Gebiet wird entscheidend beeinflusst vom hydrochemischen und hydrophysikalischen Gewässerzustand im Oberlauf. Der begonnene Managementplan des Gebietes sieht eine weitere Verbesserung der biotopprägenden Einflüsse vor. Eine großflächige Bebauung im Oberlauf mit Versiegelung, Zuführung von sediment- und schadstoffbeladenen Straßenabwässern, sowie andere direkte oder diffuse Einleitungen und erhöhte Schadstoffeinträge aus dem Klärwerk verschlechtern jedoch den Zustand, insbesondere für die charakteristischen Wasserpflanzengesellschaften. Nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sollte für diesen Flusstyp der gesamte Fließgewässerkomplex geschützt werden, unter Einbezug großer Teile seines Wassereinzugsgebietes, von dem bereits heute über 20% bebaut sind (Corine 2000). Hierzu sei bemerkt, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung des Gebietes, vor allem mit Überdüngung, Pestizideinsatz oder Wasserentnahme zur Bewässerung ebenfalls nicht vorteilhaft für das Gewässer und seine und Biozönosen ist. Allerdings handelt es sich hier um reversible Einflüsse, während die Schaffung eines Stadtteils nahe dem Ufer des Baches mehr oder weniger irreversibel ist. Für das direkt an das Plangebiet angrenzende NSG Ammersbek-Niederung gelten die oben getroffenen Feststellungen gleichermaßen. Hinzu kommen die im nachfolgenden Abschnitt beschriebenen hydraulischen und sedimentologischen Auswirkungen und die direkten Belastungen durch den deutlich erhöhten Populationsdruck. In der Landesverordnung des NSG werden folgende relevante Verbote genannt: • Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit erheblich verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Gewässer nachteilig zu verändern Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern Fließgewässerschutz, Hochwasserschutz und Wasserrahmenrichtlinie Das einstmals moderne Ahrensburger Klärwerk ist inzwischen an seine Grenzen gekommen. Der Anschluss der großen Gewerbegebietserweiterungen, der Siedlung Buchenkamp und nun auch noch des Erlenhofgebietes, führt zur Überlastung der Anlage. Außerdem hat sie keine Möglichkeit der Filterung im Nanobereich und der Abtrennung von chemischen Verunreinigungen aus Hausabwässern. Antibiotika und Hormone, die mit dem Urin ausgeschieden werden, durchlaufen das Klärwerk unbeeinflusst und gelangen am Auslauf in die Ammersbek. Dies führt zu starken Beeinträchtigungen der Wirbellosenfauna. Der Anschluss von noch mehr Haushalten steigert die Belastung des Baches mit diesen Stoffen auf riskante Konzentrationen. Hinzu kommen die in Straßenabwässern enthaltenen Schadstoffe aus Fahrbahn- und Reifenabrieb, Bremsbelägen etc., die nicht durch einfache Rückhaltebecken aufgehalten werden. Bestandteil des WHG ist jedoch ein Verschlechterungsverbot (§ 25a Abs.1 Nr.1). Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Aue, Hunnau und Ammersbek wäre die Folge der Bebauung. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), aufgrund derer die Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand erreichen sollen, untersagt mit Art. 4 jede nachteilige Veränderung des Gewässerzustandes. Unumgängliche Voraussetzung hierfür ist der strenge Schutz noch intakter Wasserlebensräume. Nach Aussage des Instituts für Ökosystemforschung der Uni Kiel (Michael Trepel 2011) ist für die schleswig-holsteinischen Gewässer eine Verringerung um 20 bis 40% der Stoffeinträge notwendig, um das WRRL-Ziel zu erreichen. Die vorgesehen Maßnahme erhöht jedoch die Stoffeinträge. Die Funktionsfähigkeit der Aue hat im übrigen nicht nur Einfluss auf den Naturhaushalt sondern auch auf ihre ökosystemare Dienstleistung wie die Aufnahme von Abwasser aus Kläranlagen und Entwässerung, den Transport der Nährstoffen aus der Landwirtschaft und die Abführung von Sedimenten aus der Straßenentwässerung. Letzteres spielt auch für den Hochwasserschutz von Ahrensburg eine Rolle.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		<i>„Es ist davon auszugehen, dass Hochwasser und Starkregenereignisse mit lokalen Überschwemmungen künftig häufiger auftreten. Durch konsequente Festsetzung von Überschwemmungsflächen, Auengewinnung ... und verstärkte Freihaltung dieser Flächen von neuer Bebauung ist Vorsorge zu treffen“. (Entwurf „Fortschrittsbericht 2012 zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“)</i> Nachteilige Auswirkungen durch den erhöhten Eintrag aus der Straßenentwässerung sind nicht nur von den genannten Schadstoffen zu erwarten, sondern auch von den zusätzlichen Sedimenten. Diese führen zu Sohlaufhöhung und somit zur Erhöhung der Wasserstände. Die Abflusskapazität wird verringert und die Hochwassergefahr, vor allem in Ammersbek, an Hofstellen im Außenbereich und in der Feldmark, erhöht. Die vermehrte Feinsandfraktion, die schon bei geringer Strömung verlagert wird, wirkt sich negativ auf das Zoobenthos aus, beispielsweise auf die Libellenlarven, aber auch auf die Reproduktionssituation von Fischen. Der Eintrag von Fein- und Feinstpartikeln aus der Straßenentwässerung kann infolge der wechselnden Hydraulik (oder beispielsweise bei periodischen Stillwasserbereichen infolge von Verklausung oder Dämmebau durch Kinder) zu allmählicher Verdichtung führen und wirkt sich damit negativ auf das Gewässerbett und das Grundwasser aus. Dies kann in Trockenzeiten Auswirkungen auf die Wasserstände haben, da diese u.a. auch vom effektiven Porenanteil beeinflusst werden. Die Aue ist durch stark wechselnde Wasserstände und Wassergeschwindigkeiten gekennzeichnet. Insbesondere die erhöhten Wasserstände sind durch die Zunahme von Starkregenereignissen und den hohen Versiegelungsgrad im Einzugsbereich häufiger geworden und damit die Hochwasserereignisse. Jede zusätzliche Versiegelung trägt zur Verstärkung bei, gerade in diesem Gebiet, denn die großen Versickerungsflächen des von Landwirtschaft geprägten Planungsbereichs dienen der Verstetigung des Wasserabflusses. Sind sie nicht mehr vorhanden, stirbt in Trockenzeiten das Makrozoobenthos. Bei hydraulischem Stress ist der Uferschutz von ganz besonderer Bedeutung, entsprechend hoch ist die Wertigkeit des Hangwalds einzuschätzen, für dessen Beeinträchtigung es auch keine Ausgleichsmöglichkeit gäbe. Einen nachteiligen Einfluss auf den Erhaltungszustand des Auwaldes und der sonstigen Ufervegetation, beides wichtig für die Selbstreinigungskraft des Gewässers, hätte der Populationsdruck, wenn das Tal zum Naherholungsgebiet degradiert wird. Insbesondere eine laterale Wegeführung parallel zur Aue würde zu	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		flächiger Störung führen (Erosion, Sedimenteinschwemmung, Eutrophierung durch Hundekot, Aufwühlen des Sediments durch badende Hunde und spielende Kinder). Auch jede nicht hochgeständerte Brücke schränkt die Dynamik des Gewässers ein (Rückstau im Fundamentbereich, Erosion) und behindert die Wanderung von Tieren. Sie ist Anziehungspunkt für Kinder und Hunde, so dass um sie herum der Uferbereich erodiert und Sediment eingeschwemmt wird. Bei der gesamten Bandbreite der Gewässerbelastungen ist vor allem der kumulative Effekt einzubeziehen, denn durch die nahe Bebauung auf der anderen Seite, die Gewerbegebietserweiterung und die bestehende Belastung durch Klärwerksabfluss und über 80 Einleitungen aus Straßenentwässerung ist eine schwerwiegende Vorbelastung gegeben. Biotop- und Artenschutz, Schutz der Artenvielfalt <i>"Zentrale Aufgabe des Naturschutzes in Schleswig-Holstein ist, die Biodiversität bis zum Jahr 2020 dauerhaft zu stärken. In diesem Zusammenhang soll ein nachhaltiges, sich selbst tragendes System von Lebensgemeinschaften erhalten bzw. wieder hergestellt werden."</i> Chr. von Boetticher (2009) in "Naturschutz 2020 – 20 Punkte für die natürliche Vielfalt" Auch wenn Gärten mehr Lebensraum bieten können als Intensivlandwirtschaft, hat der laubsaugergereinigte deutsche Standardgarten keinen ökologischen Vorteil. Er wird mit Gartenwegen, Terrassen und Autostellplätzen versiegelt, oft ergänzt von pflegeleichten Kiesschüttungen; wird dominiert von nichtheimischen, sterilen Pflanzen (Rhododendron, Lebensbaum, Kirschlorbeer etc.) und ist oft Ausgangspunkt für invasive Neophyten und Gartenmüllentsorgung in der Natur. Zunehmend setzt sich auch der Einsatz von Pestiziden wie Round-up in Gärten durch, dieses ist wassertoxisch und würde sich fatal auf die Organismen der Aue auswirken. Die große Zahl der Katzen in Ein- und Zweifamilienhausgebieten kommt als Faktor zur Bestandsminderung der Vogelfauna hinzu. Die im Gebiet vorhandenen Kleingewässer haben derzeit zwar unter Düngerbelastung zu leiden, aber ihr Zustand wird sich durch die Planung nicht verbessern, denn Biotoperhaltung funktioniert innerhalb von Wohngebieten nicht, da der Freizeitdruck zu groß ist. Die Wirkung von Randeinflüssen ist so hoch, dass kleine Biotope entwertet werden. Derzeit handelt es sich um Amphibien-Laichgewässer, aber ein Wohngebiet mit Straßenverkehr unterbricht die Wanderkorridore der Amphibien, so dass mit längerfristigem Erhalt der Population	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		nicht zu rechnen ist.	
		Auch Wanderkorridore mit ornithologischen Qualitäten gehen verloren und die Reviere von Standvögeln. Eine besonders nachteilige Auswirkung hat die Planung auf den in Schleswig-Holstein sehr stark zurückgegangenen Bestand der Feld- und Wiesenvögel. Rebhühner wurden knapp zwei Kilometer weiter westlich noch im vergangenen Jahr beobachtet, so dass es wahrscheinlich ist, dass sie auch hier vorkommen. Ein Ausgleich kann nur durch große Wiesenflächen mit neu angelegten Knicks als Puffer zum NSG und zur Aueniederung geschaffen werden, die, zumindest von März bis September, nicht als Hundenausläufflächen und Picknickplätze dienen dürfen. Luftqualität und Klima und Gesundheit des Menschen <i>„Jede Neuerschließung von Bauflächen im Umfeld der Städte und außerhalb der bisherigen Siedlungskerne zieht weiteren Verkehr und Flächenzerschneidungen nach sich“.</i> (Indikatoren-Bericht 2010 des Statistischen Bundesamtes zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie) Im Jahr 2006 wurde im Ahrensburger Bau- und Planungsausschuss (Protokoll 17/2006) hervorgehoben, dass durchgeführte Analysen sehr deutlich zeigen, „dass bereits 2006, insbesondere im Verlauf der B 75, die laut Generalverkehrsplan für das Jahr 2015 prognostizierten Verkehrsmengen erreicht sind. Dies liegt in erster Linie an der Suburbanisierung und der städtebaulichen Entwicklung im ländlichen Raum im Norden von Ahrensburg. Die intensive städtebauliche Entwicklung in den angrenzenden Bereichen hat dazu geführt, dass bereits heute die prognostizierten Verkehrsmengen vorliegen.“ Was ein neues Wohngebiet im Außenbereich mit 1000 Bewohnern an zusätzlichem Verkehr und damit Feinstaub, Stickoxiden und Ozon in Ahrensburg erzeugt, muss hier sicher nicht weiter ausgeführt werden. Selbst die geplante „Tangente“ Richtung Kornkamp wird nur geringfügige Verbesserungen schaffen. Ortsumgehungen sind bekanntermaßen keine Lösung, da sie den Verkehr nicht nur verlagern, sondern auch mehr Verkehr erzeugen. Dem Klimaschutz ist neben dem Verkehrsanstieg auch die Bebauung landwirtschaftlicher Flächen abträglich. Es werden fruchtbare Böden zerstört, die in Zeiten der Konkurrenz durch Energiepflanzen notwendig für den Nahrungsmittelanbau sind und als CO₂-Senken 2 dienen. Außerdem gehen Ahrensburg mit den Feldern am Stadtrand wichtige Kaltluftentstehungsgebiete	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		verloren. Diese bringen kühle Frischluft in die Stadt und verdrängen die feinstaubbelastete „alte“ Luft. Landschafts- und Freiraumschutz Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich des Rosenhofes bilden eine überörtlich bedeutsame Grünzäsur, deren Sicherung der Landesentwicklungsplan 2010 (LEP) als Ziel vorgibt. Die Bundesregierung hat deshalb bereits 2002 darauf hingewiesen, dass unverbauter Landschaft eine begrenzte Ressource ist und das Ziel formuliert, den Flächenverbrauch von etwa 100 ha heute auf 30 Hektar bis 2020 zu reduzieren. Bereits die Wohngebietsreserven in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden füllen dieses 30-Hektar-Ziel mehr als aus. Jedes Neubaugebiet im Außenbereich entfernt uns daher immer weiter von dem Ziel, unseren Nachkommen Erholungslandschaften und fruchtbare Böden in Wohnnähe zu hinterlassen sowie eine intakte Natur mit einer Artenvielfalt, die nicht nur noch in Büchern existiert. Flächeninanspruchnahme im Außenbereich Der große Flächenverbrauch in Deutschland für Siedlung und Verkehr ist eine der Hauptursachen für den Rückgang der Artenvielfalt und führt schon heute zu Beeinträchtigungen der Lebensqualität (Klimawandel, Naherholung, Produktion gesunder Nahrungsmittel). Das 30-Hektar-Ziel (s.o.) ist nur durch Beteiligung aller Städte und Gemeinden Deutschlands an der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme zu erreichen. Bereits heute sind 87% der Gebäude Ahrensburgs Ein- und Zweifamilienhäuser, die Wohnungskategorie mit dem größten Flächenverbrauch. Auch wenn Ahrensburg als Mittelzentrum im Verdichtungsraum derzeit noch Wachstumsregion ist und nach LEP auch sein darf, muss es schon heute die Auswirkungen des demografischen Wandels berücksichtigen, der spätestens 2025 auch in Ahrensburg zu einem Bevölkerungsrückgang führt und zu einer Verschiebung der Bevölkerungsstruktur (Medianalter 2025 bei 51 Jahren). Aus diesem Grunde ist im LEP als Grundsatz der Raumordnung formuliert: <i>„Der deutliche Rückgang der Zahl der Haushalte von Menschen im Alter zwischen 30 und 45 Jahren soll bei der Planung und Ausweisung von Flächen für Einfamilienhäusern beachtet werden“</i> Der Plan Ahrensburgs, einen neuen Stadtteil „Erlenhof-Süd“ mit einem großen Anteil an Einfamilienhäusern zu errichten, zielt am Bedarf der Stadt vorbei. Jüngere Erhebungen und Analysen (LEP, ifs-Wohnungsmarktprognose von 2011 etc.) verweisen übereinstimmend darauf, „dass die Nachfrage nach Einfamilienhäusern	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		deutlich zurückgehen wird" (Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010)	
		Neubauvorhaben dieses Ausmaßes werden „weniger zur Deckung zusätzlicher Nachfrage dienen, sondern verstärkt mit dem vorhandenen Wohnungsbestand in Konkurrenz 3 um eine schrumpfende Wohnungsnachfrage treten“. (http://bfw-nord.de/upload/dokumente/110_Wohnungsmarktprognose_2025_Schleswig-Holstein_kurz.pdf) Dies besonders vor dem Hintergrund, dass schon heute Einfamilienhäuser der Baujahre 1950 bis 1980 sich als schwer verkäuflich darstellen und dies längerfristig zu Leerständen und „perforierten Nachbarschaften“ und damit weiterem Wertverlust im alten, gewachsenen Siedlungskern führt. Schon jetzt ist es nötig, die auf 2008 basierenden Berechnungen im Ahrensburger Wohnungsmarktkonzept zu überarbeiten, und sich zu fragen, ob die willkürlich gewählte zweite Variante des prognostizierten Wohnbaulandflächenbedarfs bis 2030 von 16% des vorhandenen Wohnungsbestandes der Realität entspricht (Mobilitätsreserven werden z.B. inzwischen durch die bestehenden Leerstände abgedeckt) und inwieweit tatsächlich Aussenbereichsentwicklung notwendig ist. Aus Sicht des BUND ist es an der Zeit, sich auf Innenentwicklung zu beschränken. Ahrensburg verfügt über genügend Verdichtungsmöglichkeiten sowie Brach- und Konversionsflächen. Nur bei gesichertem Bedarf ist eine moderate Erweiterung im engen räumlichen Zusammenhang mit der Siedlungsachse (definiert durch die B75) denkbar. Der Schwerpunkt muss wegführen von freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, hin zu Mehrfamilienhäusern mit altersgerechten, kleinen Wohneinheiten oder neuen generationenübergreifenden Wohnformen in einer „Stadt der kurzen Wege“ max. 500m entfernt von ÖPNV-Haltestellen. Nur so kann der Landschaftsverbrauch vermindert werden. Untersuchungsrahmen Da die Ablehnung der Naturschutzverbände die Überplanung des Erlenhofgebietes vermutlich nicht auf ein umwelt- und stadtverträgliches Maß reduziert, weil offenbar aus der Vergangenheit stammende finanzielle Verflechtungen der Stadt Ahrensburg mit der HSH Nordbank die Triebkräfte der Bebauung darstellen, seien hier die aus naturschutzfachlicher Sicht notwendigen Untersuchungen und Maßnahmen genannt: Notwendige Voruntersuchungen ► Beteiligung des LLUR (Edelgard Heim) da derzeit der Managementplan für das FFH-Gebiet Hansdorfer Brook läuft und die Ammersbek einen Teil des Gebietes durchfließt. ► Flächige Bodensondierung um versickerungsfähige Bereiche zu finden, da es	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		sich im Untergrund um eiszeitliche Geschiebemergel handelt. Deshalb kann man davon ausgehen, dass undurchlässige, lehmige Sedimente nicht schichtig vorliegen, sondern in Linsen, wechsellagernd auch mit sandigen, durchlässigeren Linsen. Diese gilt es zu finden, um Versickerung zu ermöglichen. Versickerung ist alternativlos! ▶ Strukturkartierung, da sich die Biotopkartierung (mit Biotopzustand?) nur auf Vegetationseinheiten bezieht und nicht auf die Qualität, die z.B. zur Beurteilung des Wertes für die Vogelfauna notwendig ist. ▶ Ein Augenmerk ist auf den Bestand an Brombeeren zu richten. Diese werden häufig nicht beachtet, in Schleswig-Holstein gibt es aber eine große Zahl endemischer Arten und eine eigene Rote Liste dazu. ▶ Genaue Untersuchung zum Vogelbestand der offenen Landschaft (Feld- und Wiesenvögel) in einer geeigneten Jahreszeit (Frühjahr nach Rückkehr der Zugvögel), da hier infolge der akuten Bestandsbedrohung in Schleswig-Holstein ein besonderer Handlungsbedarf besteht. ▶ Methangasuntersuchung der erweiterten Aueniederung, falls sie für dieses Gebiet nicht bereits vorliegt. ▶ Infolge der Zunahme von Starkregenereignissen mit immer höheren Regenspenden sollte der Querschnitt der Entwässerungsleitungen nicht nach dem üblichen Bemessungsregen, sondern mit einem ausreichenden Sicherheitsaufschlag zukunftsicher dimensioniert werden. ▶ Untersuchungen zu Auswirkungen auf die chemischen, biologischen und physikalischen langfristigen Auswirkungen auf Aue und Hunnau. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung <u>Gewässer- und Biotopschutz</u> ▶ Kapazitätserweiterung der Kläranlage und Schaffung einer weiteren Klärstufe, die chemische Bestandteile insbesondere durch Medikamente wie Antibiotika und Hormone aus Kontrazeptiva aus dem Wasser eliminiert ▶ Einrichtung und Festsetzung eines mindestens 50 m breiten Uferschutzstreifens mit Auwald und Hochstaudenfluren und einer unbebauten Pufferzone in der Breite der in Abb. 3 des „Vorläufigen Untersuchungsrahmens“ im mittelgrün gekennzeichneten Restriktionsfläche, die das vorhandene Kleingewässer mit einschließt und durch einen massiven Zaun vom Uferschutzstreifen abgetrennt ist. ▶ Absprache mit der UNB, ob Errichtung eines Sandfangs notwendig ist ▶ Sicherung der Löschwasserversorgung und der Löschwasserentsorgung. Für die Versorgung ist die Aue aufgrund ihrer stark wechselnden Wasserstände, besonders im Winter, ungeeignet. Auch für die Entsorgung darf nicht das	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Gewässer erhalten, da dies zu einer ökotoxikologischen Katastrophe führen würde ▶ Keinen Wanderweg parallel in Gewässernähe, stattdessen Errichtung eines Zauns. ▶ Keine Auequerung für motorisierte Fahrzeuge ▶ Nur eine Auequerung für Fußgänger und Radfahrer in Form einer Hochbrücke, die den gesamten Auwald überspannt und die üblichen Gewässerschädigungen durch badende Hunde und spielende Kinder an Brücken nicht zulässt. ▶ Einrichtung und Festsetzung eines Pufferstreifens vor der NSG-Grenze in der Breite der in Abb. 3 des „Vorläufigen Untersuchungsrahmens“ im mittelgrün gekennzeichneten Restriktionsfläche, ohne Bebauung und ohne Spazierwege als extensiv beweidetes Grünland. ▶ Vorschreiben/Festsetzen von Regenwassernutzungsanlagen für alle Häuser, um die Versickerungsproblematik zu reduzieren ▶ Festsetzen von Carports (mit entsprechender Statik) mit Dachbegrünung oder Anschluss an die Regenwasserzisterne (s.o.) ▶ Einplanung eines natürlichen „Bolzplatzes“ (Wiese, Büsche, Kletterbäume, Wasserspielplatz, Schulwald), der den Kindern Freiraum und Spielmöglichkeiten in der Natur bietet und so den Druck von der Aueniederung und dem Naturschutzgebiet nimmt. ▶ Bereitstellung und Entsorgung von einem Abladeplatz für Gartenabfälle Verkehr und Gesundheit ▶ Barrierefreie Brückenquerung der B 75, damit bes. Kinder und alte Menschen zum S-Bahnhof gelangen können. ▶ Trennung von Fuß- und Radwegen um Radfahrern schnelleres Fortkommen zu ermöglichen, so dass das Auto öfter stehen gelassen wird. ▶ Organisation von höheren Taktfrequenzen der Buslinie an der B75 vor Fertigstellung von Wohnhäusern ▶ Festsetzung eines Anteils für autofreies Wohnen mit Parkplatz für Car-Sharing-Station ▶ Keine asphaltierten Straßendecken ▶ Kein Supermarkt, stattdessen kommunikativer Dorfladen mit weiteren Dienstleistungen (z.B. Friseur, Paketdienst, Post, Trinkhalle, Lieferservice) ▶ Bei zu hohen Methanentgasungen aus dem „fossilen“ Talgebiet des ehemaligen, holozänen Auelaufs Einbau spezieller Lüftungssysteme in alle Häuser. ▶ Ausreichender Schutz vor der Lärmbelastung durch die B75	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Als letztes bittet der BUND um transparente Offenlegung aller Kosten und Infrastrukturfolgekosten (insbes. die Kosten der Kinderbetreuung und die indirekten Kosten durch den Verkehrszuwachs) gegenüber der Politik, da erfahrungsgemäß unter leeren Stadtkassen als einer der ersten der Naturschutz leidet.	
25.	NABU Landesverband Schl.-Holst. e.V.	Vielen Dank für die Beteiligung des NABU-Landesverbandes Schleswig-Holstein am Bauleitverfahren „Erlenhof-Süd“. Die Ortsgruppen wurden vom Landesverband gebeten, urlaubsbedingt direkt zu der Planung Stellung zu nehmen. Die NABU-Gruppe Ammersbek e.V. übersendet Ihnen folgende Stellungnahme und ergänzt hiermit die Stellungnahme des NABU Ahrensburg des Landesverbandes Hamburg: Verfahrensfragen /Behördenbeteiligung Die frühzeitige Behördenbeteiligung dient u.a. der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung. In dem beigefügten Verteiler fehlen jedoch viele Behörden und Institutionen, deren Belange eindeutig berührt sind: Kreis Stormarn, Untere Naturschutzbehörde (u.a. Bestandserfassung, Eingriff in Natur- und Landschaft, Ausgleich) Kreis Stormarn, Untere Wasserbehörde / LLUR – Abteilung Gewässer / Gewässerpflegeverband (u.a. wegen Gewässergüte, hydrologischer und gewässerpflegerischer Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Einleitung von Niederschlagswasser, Beurteilung der Risiken von Schadstoffeintritten), Kreis Stormarn, Landwirtschaftsamt, LLUR – Abteilung Landwirtschaft (u.a. Bewertung des Verlustes an landwirtschaftlicher Fläche), LLUR – Abteilung Geologie und Boden (wegen Untersuchungsrahmen zum Schutzgut Boden / Grundwasser und zur Frage der Versickerung von Niederschlagswasser) LLUR – Abteilung Naturschutz (u.a. wegen NSG Ammersbek Niederung und Managementplan für das FFH-Gebiet Hansdorfer Brook) Eine Beteiligung dieser Fachbereiche ist ggf. nachzuholen. Alternativenprüfung Flächennutzungsplan: Die Stellungnahme des NABU Ammersbek richtet sich vor allem gegen das städtebauliche Konzept, die Siedlungsfläche der Stadt in den Außenbereich auszudehnen. Zur Vermeidung bzw. Minderung der massiven Eingriffe in Natur- und Landschaft, die mit dem Vorhaben verbunden sind, ist im Rahmen der Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung eine Alternativenprüfung durchzuführen. Aus unserer Sicht sind bei der Suche nach umweltschonenderen Alternativen insbesondere folgende Belastungen der vorliegenden Planung zu	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		berücksichtigen: • Der hohe Flächenverbrauch des Vorhabens mit einem dauerhaften Verlust an landwirtschaftlicher Fläche für die Nahrungsproduktion, • der hohe siedlungsbedingte Störungsdruck auf die bestehenden geschützten Biotope und das sehr empfindliche Biotopverbundsystem, auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Ammersbek-Niederung“ sowie auf die im Unterlauf der Aue befindlichen FFH-Gebiete, die über das Gewässer Aue verbunden sind, • die Eingriffe in das Boden- und Grundwassersystem u.a. mit möglichen Auswirkungen auf die Hydrologie des Auetals. Wir schlagen vor, Planungsvarianten mit einem deutlich verringerten Flächenverbrauch zu prüfen: 1. Nullvariante „Innenverdichtung“: Hierbei ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob die geplante Erweiterung des Wohnbauangebots nicht auch durch zeitgemäß attraktive Innenverdichtung erreicht werden kann und/oder durch Flächenrecycling und Bebauung von Brachflächen. 2. Variante „Grünzug Erlenhof“: Beschränkung der Wohnbebauung auf einen Randstreifen entlang der Lübecker Straße (ca. 1/3 der geplanten Fläche). Entwicklung eines großzügigen Grünzuges in Verlängerung des Schlossbereichs, der das Auetal abschirmt und die hohen Anforderungen an die Funktion einer Biotopverbundachse in Richtung NSG Ammersbek-Niederung erfüllt. In der Kombination mit Innenverdichtung ließe sich das geplante Angebot von Wohnbaufläche möglicherweise trotzdem erreichen. 3. Variante „Halbierung des Flächenverbrauchs“: Reduzierung der geplanten Wohnbebauung auf die Hälfte der geplanten Fläche mit entsprechend reduzierter Bodenversiegelung und einem deutlich vergrößerten Schutzstreifen zu den störungsempfindlichen Biotopen im Auetal und der Ammersbek-Niederung. Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung: • Berücksichtigung kumulierender Wirkungen paralleler Vorhaben: Wir möchten uns der Forderung des NABU Ahrensburg ausdrücklich anschließen, parallele Pläne und Vorhaben mit ihren Auswirkungen auch auf den Oberlauf der Aue bei der Umweltprüfung zu berücksichtigen. • Die geplante Oberflächenentwässerung in die Vorflut Aue wird das schon heute bestehende Problem der Überflutung im Bereich der Straße Rotwegen und der dortigen Kleingartensiedlung in Ammersbek möglicherweise erheblich verschärfen. Dieser Aspekt muss dringend mit in den	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Untersuchungsrahmen einbezogen werden. Auch aus der Sicht des Naturschutzes, der Gewässergüte und der Gewässerpflege wird diese erweiterte Betrachtung der Auswirkungen auf das Fließgewässersystem erforderlich sein. • Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Wasser, Pflanzen und Tiere muss wegen der geplanten Einleitungen in die Aue zusätzlich erweitert werden auf die Gewässerabschnitte und Uferbereiche der flussabwärts gelegenen Ammersbeker Naturschutzgebiete und des FFH-Gebietes Hansdorfer Brook. Schutzgut Boden / Grundwasser Die geplante Bodenversiegelung im Umfang von ca. 15 ha sollte davon abhängig gemacht werden, ob im Plangebiet geeignete Versickerungsmöglichkeiten für das anfallende Niederschlagswasser erschlossen werden können. Eine Versickerung sollte auch dann angestrebt werden, wenn sie nur mit erheblichem Aufwand hergestellt werden kann. • Versickerungsfähige Bodenhorizonte: Die Bodenerkundungen sollten mit der Zielsetzung erfolgen, Flächen und Horizonte zu erschließen, die eine Versickerung zumindest des im Normalfall anfallenden Niederschlagswasser ermöglichen. Für außergewöhnliche Starkregenereignisse könnte dann die Pufferkapazität der Regenrückhaltungen genutzt werden. <i>(Der Sommer 2011 zeigt ganz aktuell, dass die Pufferwirkung von Regenrückhaltungen sich in regenreichen Perioden schnell erschöpfen, so dass nachfolgende Starkregenereignisse sich hydraulisch 1:1 auf das Gewässer auswirken können.)</i> Ressourcenschonung: • Es sollte auch die Möglichkeit einer zentralen Regenwassernutzung zur Brauchwasserversorgung der Siedlung untersucht werden. Schutzgut Wasser: • Untersuchung der hydraulischen Auswirkungen der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers auf die Vorflut unter „Worst-case“-Bedingungen (Starkregenereignis bei erschöpfter Pufferkapazität der Regenrückhalteanlagen). • Untersuchung der Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt des Auetals und die Hangvegetation. • Prüfung sicherer Absperrmöglichkeit für Löschwasser und durch Schadensfälle verunreinigtes Niederschlagswasser (z.B. Ölunfall) zum Schutz der Aue vor	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		erheblichen Verschmutzungen. • Prüfung, ob auf eine Brückenquerung im Auetal aus Gewässerschutz – und Biotopschutzgründen nicht besser verzichtet werden sollte. Falls die Planung der Brückenquerung aufrecht erhalten wird, sollte nur eine die Uferbereiche weit überspannende Brückenform in Betracht gezogen werden, um die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Schutzgut Tiere / Pflanzen: • Sorgfältige Bestandserfassung der in den verschiedenen Jahreszeiten vorkommenden Arten und strukturanalytische Erfassung der Lebensräume als Grundlage für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsreglung und für das spätere Monitoring der Auswirkungen der Planung. • Untersuchung der Wegeplanung einschließlich Brückenquerung unter dem Aspekt der Reduzierung des siedlungsbedingten Störungsdrucks auf das Auetal und das angrenzende NSG (Freizeitnutzung, Hunde, Gartenabfallentsorgung). • Erarbeitung von gesicherten Maßnahmen gegen die drohende Entwertung der im Siedlungsgebiet zu erhaltenen geschützten Biotope. Schutzgut Klima • Die zukunftsfähige Versorgung des Neubaugebietes mit regenerativer Energie ist aus unserer Sicht ein wichtiger Themenblock der Umweltprüfung. U.a. sollte geprüft werden, ob die Anordnung der Häuser bzw. die Dachgestaltung für die Nutzung von Solarenergie optimiert werden kann. Schutzgut Mensch • Luftschadstoffe: Da auch eine hohe Anzahl von Einzel- und Reihenhäusern geplant ist, sollte bei der lufthygienischen Beurteilung der Planung nicht nur die Emissionen des Verkehrs, sondern auch die zu erwartenden Emissionen von Feststofffeuerungen (Kaminöfen) berücksichtigt werden.	
26.	NABU-Gruppe Ahrensburg	die NABU-Gruppe Ahrensburg bedankt sich für die Mitteilung über die Aufstellung des B-Plans Nr. 92 „Erlenhof Süd“ sowie über die 41. Änderung des F-Plans und für die Zusendung des vorläufigen Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.09.2009 durch die Stadtverordnetenversammlung mit der denkbar kleinsten Mehrheit beschlossen. Darüber hinaus wurde ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) durch die Stadtverordneten am 31.05.2010 verabschiedet, zu welchem die NABU-Gruppe	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Ahrensburg am 1.03.2010 ausführlich Stellung genommen hat.	
		Nicht ausdrücklich berücksichtigt werden darin unter anderem die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung, hier vor allem diejenigen zur Inanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das sogenannte „30 ha-Ziel“ lässt sich aber nur auf lokaler Ebene realisieren, dabei ist eine Innenentwicklung vor einer Außenentwicklung vorzunehmen, gemäß der Forderung der Bundesregierung in einem Verhältnis von 3:1. Der NABU Ahrensburg lehnt das ISEK ab, da es weder die naturschutzfachlichen Konfliktfelder benennt, mit den weiteren (städteplanerischen) Ideen und Konzepten abwägt und daraus Lösungen vorschlägt noch Kostenschätzungen, Kosten-Nutzen-Analysen und zu erwartende finanzielle Inanspruchnahmen der Stadt durch die geplanten Maßnahmen aufzeigt und bewertet.	
		Das im „Rahmenplan Schlossviertel – Arbeitsstand 08.07.2010“ vorgestellte Entwicklungskonzept bezieht sich auf das ISEK und berücksichtigt Umweltbelange nur ungenügend. Darauf wird im weiteren Stellungnahmeverfahren noch einzugehen sein. Wichtig ist jetzt erst einmal nur, dass die geplante Anbindung des neuen Quartiers – soll sie nicht über die B75 erfolgen – nur zu Lasten des Aue-Grünzuges gehen kann. Die Konzeption der Wegeverbundachsen über die Aue (einschließlich der noch geplanten Schlossachse) verdeutlicht den städtebaulichen Wunsch, ein Neubaugebiet nicht vom gewachsenen Stadtkern abgeschnitten konzipieren zu müssen. Dieser Wunsch geht auf Kosten der naturräumlichen Erhaltungsmöglichkeit und Entwicklungschance des Auetals.	
		Erschreckend ist auch, dass die Reduktion der ursprünglich geplanten 472 Wohneinheiten um fast 24% auf 360 Wohneinheiten zu keiner Flächenreduktion gegenüber den bisherigen Planungen geführt hat, damit in keiner Weise ein Bemühen um eine umweltverträgliche Gesamtkonzeption erkennen lässt.	
		Schließlich ist immer wieder das Argument zu hören, dass eine Siedlungsbebauung mit seinen Gartenstrukturen gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einen ökologischen Gewinn darstelle. Abgesehen davon, dass naturverträglichere Entwicklungsmöglichkeiten vorstellbar und planbar wären, gibt es keine Garantie, dass die Gartenbesitzer durch den Einsatz vom Glyphosat und anderen Herbiziden nicht ähnlich schädliche Wirkungen erzeugen wie mancher landwirtschaftliche Einsatz. Und auch die Behandlung öffentlicher Grünflächen durch die Stadt Ahrensburg kann in der Vergangenheit nicht als ökologisch vorbildlich gewertet werden. Letztendlich führt die Planung zu einer großflächigen Überbauung, Versiegelung und Nutzungsintensivierung, deren ökologische Nachteile entsprechend	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		ausgeglichen werden müssten.	
		<u>Dieses vorausgeschickt nimmt die Gruppe Ahrensburg, vertreten durch Herrn Quermann, auch im Namen der Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein des NABU, wie folgt Stellung:</u>	
		1. Das räumliche Strukturkonzept des Büro Düsterhofs geht im Südwesten deutlich über die Flächen für eine mögliche Siedlungsentwicklung (s. Seite 6 des vorläufigen Untersuchungsrahmens) hinaus. Sowohl die Gebäude auf dem Stolzehof-Gelände als auch die davon südöstlich gelegene Wohnbebauung entspricht nicht den Vorgaben für eine städtebauliche Entwicklung. Gleiches gilt für den Westrand des Bebauungsgebietes, welches mit Wohnhäusern deutlich näher an das Naturschutzgebiet „Ammersbek Hunnau-Niederung“ herankommt. Selbst wenn die Vorprüfung des Kieler Instituts für Landschaftsökologie berechtigterweise zu dem Ergebnis gekommen sein sollte, dass die bauliche Entwicklung des Gebiets Erlenhof mit den Zielen der europäischen Naturschutzrichtlinien kompatibel seien, so erfordern die mittlerweile konkretisierten Planungen eine aktualisierte Umweltverträglichkeitsprüfung. Angesichts der geplanten Auequerungen, der an die sensiblen Naturräume (Aue und NSG-Gebiete) herangeschobenen Bebauung und der damit einhergehenden Nutzungen durch Menschen und Haustiere wird der bisherigen gutachterlichen Abschätzung deutlich widersprochen, dass mit der städteplanerischen Entwicklung des Erlenhofgebietes keine weiteren Wirkprozesse in die abwärts gelegenen Naturschutzgebiete zu erwarten sind. Die Aue stellt eine wichtige Biotopverbundachse zwischen den östlich und südlich gelegenen Naturräumen und dem FFH-Gebiet dar. Je komplexer und nischenreicher solch eine Verbundachse ist, desto größer ist ihr ökologischer Wert. Die Aue zwischen dem Klärwerk und dem Schlossteich ist schon jetzt in einem schlechten ökologischen Erhaltungszustand, so dass jede zusätzliche Beeinträchtigung das Biotopverbundsystem an dieser Stelle zerschneiden würde. Vor diesem Hintergrund sind die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen der auf den Restriktionsflächen geplanten Gebäude und Infrastrukturen eingehend zu untersuchen und die Barriere- und Randeffekte insbesondere der Stolzehof-Bebauung auf die Biotopverbundachse darzustellen und zu bewerten.	
		2. Zu untersuchen sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt (z.B. Oberflächenentwässerung bei Starkregenereignissen, Luftfeuchtigkeit, Verdunstungsrate, Bodenwassergehalt, klimatische	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Wasserbilanz, Auswaschungen, Rinnenbildungen, Einträge in die Aue). Dabei ist bei der Berechnung der durch Regenrückhaltesysteme aufzufangenden Wassermengen auch zu berücksichtigen, dass die Bewohner im Laufe der Zeit durch den Bau von Gartenhäuschen, Carports u.ä. zu einer nicht eingeplanten zusätzlichen Versiegelung beitragen. Die unkontrollierten Hochwasserspitzen Ahrensburgs (und Bargtheides) führen – nach Angaben des Gewässerpflegeverbandes Ammersbek-Hunnau – schon jetzt flussabwärts immer wieder zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Flora und Fauna des FFH-Gebietes.	
3.		Um die „erwartbaren erheblichen Umweltauswirkungen infolge der Bauleitpläne“ abschätzen zu können, ist für den Wasserhaushalt das Untersuchungsgebiet flussaufwärts erheblich auszuweiten. Es sind dabei die Folgen der Planungen zu dem neuen Gewerbegebietskomplex „Beimoor Süd“ mit einzubeziehen. Das hydrologische Untersuchungsgebiet ist daher bis zum Gölm bach zu fassen.	
4.		Da es bisher keine Aussagen über tiefer in den Boden reichende Eingriffe in das Schutzgut Boden gibt (Tiefgaragen, Keller, Gründungen) gibt, sind die Wirkungen solcher bautechnischer Maßnahmen ebenfalls mit zu untersuchen.	
5.		Zu untersuchen sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Kleinklima (Wind, Temperatur, Schneisenwirkung der Wohnachsen). Außerdem ist zu prüfen, inwieweit die Bebauung des Gebietes die Frischluftzufuhr von Norden und Nordwesten in die Stadt(-mitte) beeinträchtigt und verändert.	
6.		In dem Gebiet liegen mehrere geschützte (Feucht-) Biotope. Hier ist erstens insbesondere die Verinselung durch die Bautätigkeit und die Wohnbebauung zu untersuchen und deren Wirkungen auf die Erhaltungs- und Entwicklungsmöglichkeiten der Biotope zu beurteilen und zweitens sind auch die Insekten als umweltrelevante Tiergruppe mit einzubeziehen.	
7.		Die geplanten fußläufigen Auequerungen werden – je nach Art der Konstruktion – wesentliche Wirkungen auf verschiedene relevante Umweltbelange entfalten. So erscheint die Schlossachse nur durch eine große, die beiden hohen Ufer überspannende Brücke herstellbar zu sein. Dies würde einen erheblichen Eingriff in die Landschaftsästhetik bedeuten, der Bau entsprechender Fundamente und Widerlager weitere anlagenbedingte Wirkungen nach sich ziehen. Es sind daher die Vor- und Nachteile der möglichen Alternativen darzustellen und umweltfachlich zu werten. (Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine Brückenverbindung der Schlossachse vom	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		nördlichen Ufer zur Bagatelle den Geltungsbereich des F- und B-Planes überschreitet).	
8.		Für das Planungsgebiet ist außerdem für die Sölle eine Einschätzung der ökologischen Funktion, der Wasserqualität, des Bestands an Insekten und Amphibien und an vorhandenen Pflanzengesellschaften zu liefern sowie deren Gefährdungen durch die Bebauung darzustellen, Entwicklungsziele und Sicherungsmaßnahmen sind aufzuzeigen.	
9.		Unabhängig davon, ob sich die Stadt Ahrensburg in ihrem Integrierten Stadtentwicklungskonzept zum 30-ha-Ziel der Biodiversitätsstrategie der Bundesregierung (s.o.) ausdrücklich bekannt hat oder nicht, ist die, in dem ISEK nicht geleistete zusammenfassende Bewertung des Flächenverbrauchs der laufenden und in naher Zukunft geplanten Baumaßnahmen vorzunehmen (hierzu zählen neben dem Entwicklungsbereich „Erlenhof Süd“ insbesondere die weiteren Planungen zum Gesamtkomplex Schlossviertel und zu den Beimoorer Gewerbegebietsausweisungen) Nur so ist für die Ahrensburger Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar, ob eines der ISEK-Ziele eingehalten wird, nämlich ein moderates und qualitatives Wachstum in Ahrensburg („Diese Innenentwicklung und weitestmögliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Flächen sind wichtige Beiträge zum Klimaschutz und dem Schutz der umliegenden Landschaftsräume“ [S. 56 der von den Stadtverordneten am 31.05.2010 beschlossenen ISEK-Vorlage 2009/172/1]). Dazu sind bilanzierend mindestens die Gesamtfläche der Flächennutzungen, die neu versiegelten Flächen, ggfs. die entsiegelten Flächen und die weiteren flächenverbrauchenden Nutzungen (z.B. für Infrastrukturen, Retentionsflächen u..ä.) darzustellen.	
		Da in dem Verteiler dieser Unterlagen zur Bauleitplanung nicht erkennbar ist, dass der Gewässerpflegeverband Ammersbek-Hunnau (GPV) als betroffene Körperschaft öffentlichen Rechts angeschrieben worden ist, geht der NABU von einem beachtlichen Verfahrensmangel aus. Die von dem GPV noch einzubringenden hydrologischen Fragestellungen zur Aue sind in den Prüfungsumfang des Umweltgutachtens mit aufzunehmen. Auch ist unverständlich, wieso die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn und der Umweltschutzbeauftragte der Stadt Ahrensburg nicht im Verteiler zu finden ist und eventuell nicht am Verfahren beteiligt wurden.	
		Abschließend nimmt die NABU-Gruppe Ahrensburg bedauernd zur Kenntnis, dass die Gutachter, zumindest sprachlich und bisher auch inhaltlich, hinsichtlich des Prüfungsergebnisses schon gerichtete Vorfestlegungen getroffen haben, die eine	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		unabhängige Bewertung des vorzufindenden Sachstandes fraglich erscheinen lassen.	
27.	NABU Arbeitskreis Walddörfer	Der NABU Walddörfer als betreuender Verband des NSG Ammersbek-Niederung nimmt wie folgt Stellung: Aufgrund der vorliegenden Daten und Planungsunterlagen ist durch die Bebauung Erlenhof im jetzigen Umfang unter gegebenen Bedingungen eine Schädigung des NSG Ammersbek-Niederung und negative Auswirkungen auf die FFH-Gebiete Hansdorfer Brook und Duvenstedter Brook auf Hamburger Stadtgebiet zu erwarten. Daher wird der B-Plan 92 abgelehnt. Begründung: 1. Aufgrund fehlender zuverlässiger und aktueller Daten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nicht auszuschließen. Daher liegt bei Umsetzung des B-Plans 92 ein Verstoß gegen §42 BNatSchG vor. Dies trifft lt. Umweltprüfung besonders auf die Avifauna und Microchiroptera. 2. Nach §30 BNatSchG besonders geschützte Biotope werden durch die geplante Bebauung und die Infrastrukturmaßnahmen nachhaltig negativ verändert und können ihre ökologischen Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen. Dies trifft bspw. für die Trasse des geplanten Rad- und Wanderweges im Bereich der Querung der Aue zu. Hier wird ein noch nicht zerschnittener und nach BNatSchG besonders geschützter Bereich betroffen sein. 3. Durch die Bebauung wird die vorhandene Pufferzone zum NSG Ammersbek-Niederung zerstört. Zu erwarten sind Beunruhigungen durch Bewohner selber, frei laufende Hunde und Katzen (insbesondere für die Avifauna ein Problem), illegale Ablagerung von Garten- und sonstigen Abfällen. Durch die Einengung des NSG Ammersbek-Niederung im Falle der Bebauung wird die Möglichkeit der Verbesserung des Erhaltungszustandes verhindert, im Gegenteil der Erhaltungszustand verschlechtert. 4. Wie in der „Umweltprüfung“ zum B-Plan erwähnt, ist aufgrund der der schlechten Durchlässigkeit des Bodens mit Wasserständen auf Flurniveau zu rechnen. Diese hohen Wasserstände sind einer Bebauung nicht zuträglich und müssen durch entsprechende Drainagen abgeleitet werden. Die Versiegelung von Flächen durch den B-Plan sorgt für weitere zusätzliche Wassermengen.	



Ifd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Das hydrologische System der Ammersbek ist aber schon jetzt durch erhebliche Versiegelung (Gewerbe, Wohnen) von Flächen im Einzugsgebiet des Gewässers belastet. Nach intensiven Regenfällen gibt es bis dato unbekannte Hochwasserwellen, die bis in das Alstertal hinein reichen und dort für Schäden sorgen (z.B. Februar 2011). Bei Hochwasser gibt es einen Rückstau in den Bunsbach, der bis in das FFH-Gebiet Hansdorfer Brook reicht. Durch diesen Umstand wird die Landnutzung erschwert, dies führt zu Aufgabe der Nutzung von Wiesen und gleichzeitig zu Forderungen, das Entwässerungssystem auszubauen. Die Aufgabe der Nutzung und die „Alternative“ des Ausbaus von Gräben ist negativ für den Erhaltungszustand des FFH-Gebietes. 5. Die Ammersbek hat auch jetzt schon eine nur mäßige Wasserqualität. Nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sollen die Gewässer bis 2015 einen guten ökologischen Zustand erreichen. Maßnahmen, die den Gewässerzustand negativ beeinflussen, sind verboten. Das Klärwerk Ahrensburg ist schon jetzt an den Grenzen angekommen. Für die Aufnahme des Abwassers von 1.000 zusätzlichen Einwohnern und neuem Gewerbe muss die Anlage dringend erweitert und erneuert werden, da hier sonst gegen die WRRL verstoßen wird. Insbesondere bei Starkregen wird die Gefahr der Einleitung von ungeklärten Abwässern in die Ammersbek durch den B-Plan forciert.	
28.	Landesnatschutzverband Schleswig-Holstein AG 29	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Die AG-29 gibt zu der vorgelegten Planung folgende Stellungnahme ab: 1 Die Ausweisung von 38 ha Wohnungsbaufächen mit 360 Wohneinheiten erscheint derzeit nicht bedarfsgerecht. Bei der derzeitigen stagnierenden Einwohnerzahl von ca. 31000 EW im Jahre 2010 wird der prognostizierte Bedarf nicht plausibel dargelegt. Auch unter der Voraussetzung dass Ahrensburg entlang der Landesentwicklungs- und Siedlungsachse liegt, seien hier die Grundsätze der Raumordnung laut Landesraumordnungsplan von 2010 genannt: Siedlungsachsen sollen die ökologische und landschaftliche Verträglichkeit gewährleisten. Das Ziel muss eine bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen sein, damit Wohnungsleerstände auf Kosten von Natur und Landschaft nicht erst entstehen. Die bestehenden Kontingente im Innenbereich sind zunächst voll auszuschöpfen.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
2		Durch die Planung werden landwirtschaftliche Ackerflächen in Wohnungsbauf lächen umgewandelt. Dabei gehen Flächen die für das Klima, den Wasserhaushalt und die biologische Vielfalt bedeutend sind verloren. Da die Umgebung bereits mit Gewerbeflächen und Wohngebieten belegt sind, bedeutet die Planung eine Zäsur im Naturhaushalt mit negativen Wirkungen auf das Lokalklima. Ob die zu erhaltenden Grünzüge ihre Funktion behalten, bleibt angesichts der Größe des Vorhabens fraglich.	
3		Die erhöhte Einwohnerzahl bedingt erhebliche Verkehrszunahmen im nördlichen Stadtbereich, die ohne weitere Straßenbaumaßnahmen und damit verbundener Lärm- und Schadstoffimmissionen nicht zu realisieren sein werden. Die Umweltbelastungen wirken damit weit über das Plangebiet hinaus.	
4		Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können im Zuge der Konkretisierung der Bauvorhaben für Fledermäuse und Brutvögel ausgelöst werden. Von Bedeutung sind besonders die gesetzlich geschützten Knicks mit Überhältern und Altbaubestand mit ihren Brutvögeln und Fledermäusen. Die im Plangebiet liegenden Feuchtbereiche bieten Lebensräume für Amphibien und Libellen, mit Wirkräumen von bis zu 1 km. Des Weiteren ist mit dem Vorkommen von Offenland Vogelarten zu rechnen, die durch das Vorhaben ihre Lebensräume verlieren.	
5		Von besonderer Sensibilität sind die umgebenden Niederungsbereiche der Ammersbek und der Hunnau zu betrachten, die von der Bebauung ausgenommen werden müssen. Doch auch mit großzügig angelegten Grünzügen lassen sich Grund- und Fließwasserbeeinträchtigungen nicht ausschließen, was indirekt bis in das westliche FFH-Gebiet Hansdorfer Brook und die Ammersbek wirken kann. Knicknetze, Biotopverbundbereiche und Grünzüge als klimastabilisierende Elemente müssen erhalten bleiben.	
6		Die Wirkungen mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen betreffen neben den Biotopverlusten auch das Landschaftsbild. Das Ausuf ern von städtischen Siedlungsflächen im vorgesehenen Ausmaß in unzerstörte Landschaftsräume ist weder mit den Klimazielen noch dem Nachhaltigkeitsgedanken vereinbar, und wird daher von der AG-29 abgelehnt.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		7 Für die Erfassung der Brutvögel, Amphibien, Libellen und Fledermäuse sind die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards einzuhalten. Das Plangebiet beinhaltet Lebensräume für Offenlandvogelarten, die längere Untersuchungszeiträume zur Erfassung benötigen. Empfohlen werden für Rastvögel mindestens 10 Termine im Frühjahr und Herbst. Fledermäuse erfordern mindestens 7 Begehungen von April bis September, wobei die Juni/Juli nicht für Quartierkontrollen in Frage kommen, um Störungen zu vermeiden. 8 Die erheblichen Versiegelungen durch Bebauung und neue Zuwegung bisher unzerschnittener Lebensräume bedingen entsprechende Ausgleichserfordernisse. Der AG-29 erwartet hierzu Aussagen zur Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen und die geplanten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung. Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Ahrensburg dankbar.	
29.	Botanischer Verein zu Hamburg e.V.	Der Botanische Verein ist gem. Vertrag mit dem damaligen Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 20.2.2004 gemeinsam mit anderen Naturschutzverbänden mit der Betreuung des NSG Ammersbek-Niederung beauftragt worden. Das vorgesehene Baugebiet grenzt unmittelbar an das von uns zu betreuende Naturschutzgebiet, und es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass es bei Verwirklichung des Bauvorhabens zu negativen Einflüssen auf das Schutzgebiet kommen würde. Daher ist der Botanische Verein von den Planungen betroffen und erhebt dazu die folgenden Bedenken: Der Leitgedanke bei der Unterschutzstellung des NSG Ammersbek-Niederung war der Schutz des unverbauten und teilweise sehr naturnah wirkenden Fließgewässers Ammersbek/Hunnau. Dies wird auch darin deutlich, dass das Ammersbektal in Teilen als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ausgewiesen worden ist, weil relativ gut entwickelte Wasserpflanzen-Gesellschaften (Ranunculon fluitantis / Callitricho-Batrachion) in der Ammersbek zu finden sind. Zudem sind saumartig entwickelte Weichholz-Auenwälder entlang des Gewässers verbreitet. Aber nicht nur die Zielsetzung des Naturschutzgebietes, sondern auch die Europä-	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		ische Wasserrahmenrichtlinie verlangt einen besonders schonenden Umgang mit dem Fließgewässersystem. Bereits jetzt ist bei länger anhaltenden Niederschlägen die Ammersbek hydraulisch überlastet, während bei Trockenwetter-Phasen der Wasserstand stark absinkt. Diese Extreme werden durch zunehmende Flächen-Versiegelung im Zuflussbereich der Ammersbek bedingt. Es werden zwar seit einiger Zeit vermehrt Rückhaltebecken angelegt, doch bedeuten sie nur eine gewisse Verzögerung in der Phase der Hochwasserspitze und keine Entlastung durch Versickerung. Darüber hinaus scheint jede Gemeinde nur den Einfluss auf das Gewässersystem zu betrachten, der von einer Maßnahme ausgeht, ohne die Gesamtheit aller Planungen, die eine Abflussverschärfung im Gewässersystem bewirken, im Blick zu haben. Die Verfasser der vorliegenden Planung zur 41. FNP-Änderung der Stadt Ahrensburg gehen davon aus, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers im oder nahe am Baugebiet nicht möglich ist. Vielmehr sollen Rückhaltebecken das Problem lösen. Dass damit keine Lösung, sondern nur eine – wenn auch abgeschächte – weitere Abflussverschärfung stattfindet und das sich diese auf andere gleichartige Einflüsse (z.B. aus Bargteheide) summiert, ist kritisch zu hinterfragen in Bezug auf die oben genannten Schutzziele des NSG /FFH-Gebietes und der WRRL. Die angestrebte Einfügung der Becken in die natürliche Topographie wird sich tatsächlich als problematisch erweisen. Erforderlich wäre eine Einpassung in die Höhenlinien, ohne sich darüber hinauszuwölben. Folgt man jedoch dieser erstrebenswerten Zielsetzung, erhält man dauerhaft vom hoch anstehenden Grundwasser gespeiste Teiche ohne Stauraum für das rückzuhaltende Niederschlagswasser von oberhalb. Nur wenn man landschaftsfremde Deiche aufschütten würde, erhielte man den erforderlichen Stauraum. Diese sind aber abzulehnen, da sie das Landschaftsbild gravierend stören würden. Rückhaltebecken können darüber hinaus ökologisch problematisch sein, wenn aus ihnen stofflich belastetes und erwärmtes Wasser dem Fließgewässer zuströmt. Auch hierbei sind Summationseffekte aus verschiedenen Vorhaben zu beachten und zu berücksichtigen. Es ist nach unserer Einschätzung an der Zeit, die Belastung der Ammersbek nicht schrittchenweise weiter zu erhöhen, sondern diese zu vermindern. Diese Zielsetzung sollte bei der geplanten 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg viel stärker gewichtet werden. Der Unterzeichner hat sich als Vertreter des LNV Schleswig-Holstein in der Arbeits-	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		gruppe Alster im Rahmen der Umsetzung der WRRL mit dieser Fragestellung mehrfach beschäftigt und kann daher dieser Forderung um so mehr Nachdruck verleihen.	
		Darüber hinaus unterstützt der Botanische Verein zu Hamburg die Bedenken und Anregungen zu dieser Planänderung, die der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein (Stellungnahme vom 4.8.2011) und der Naturschutzbund Deutschland (Stellungnahme vom 11.8.2011) vorgebracht haben und macht sich diese zu eigen.	
30.	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel e.V.	Keine Äußerung eingegangen.	
	Nachbargemeinden		
31.	Amt Bargteheide Land	mit vorgenanntem Schreiben wurden die Nachbargemeinden Delingsdorf, Hammoor und Todendorf an der Bauleitplanung beteiligt.	
		Seitens der Gemeinden Hammoor und Todendorf bestehen keine Anregungen bzw. Änderungswünsche zur beabsichtigten Planung.	
		Die Gemeinde Delingsdorf hat keine Bedenken zur beabsichtigten Planung, weist aber darauf hin, dass die zusätzlichen Verkehrsströme des Baugebiets „Erlenhof Süd“ in der zukünftigen Verkehrsplanung der Stadt Ahrensburg ausreichend berücksichtigt werden müssen.	
32.	Freie und Hansestadt Hamburg	grundsätzlich wird die vorgeschlagene städtebauliche Entwicklung in Ahrensburg in den Bereich der Aueniederung aus wasserwirtschaftlicher Sicht als kritisch angesehen. In der zitierten Vorprüfung wird entsprechend auf mögliche negative Auswirkungen dieser Planung auf das Gewässer und seine Aue hingewiesen.	
		Zugleich ist anzuerkennen, dass Maßnahmen angekündigt werden, um das aufgrund der zusätzlichen Versiegelung vermehrt anfallende Niederschlagswasser zurückzuhalten. Leider findet sich in dem beigefügten Strukturkonzept kein Hinweis auf die Lage der vorgesehenen vier Retentionsräume. Überhaupt bleiben die Aussagen hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung negativer Einflüsse auf das Gewässer sehr vage. Insofern kann aus heutiger Sicht keine abschließende Stellungnahme zu dem Vorhaben erfolgen, da die Auswirkungen auf das Gewässer ganz wesentlich von den tatsächlich umzusetzenden Maßnahmen abhängen.	



lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
		Aus Hamburger Sicht besteht im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens das Erfordernis, sicherzustellen, dass durch das Vorhaben weitere Belastungen der Aue/Hunnau/Ammersbek sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ausgeschlossen werden. Zudem ist anzumerken, dass Dimension der im B-Plan 92 vorgesehenen Wohnungs- und Siedlungsentwicklung -360 WE nebst ergänzenden Infrastruktureinrichtungen für ca. 1000 Einwohner - in städtebaulicher und raumordnerischer Hinsicht nicht unerheblich ist. Diesbezüglich verwundert uns, dass in den Planunterlagen der Zweck und die Erfordernis für diese neue umfangreiche Wohngebietsentwicklung im Hinblick auf die lokale demografische Entwicklung und künftige Wohnungsbedarfe der Stadt Ahrensburg sowie auch den Zielen einer nachhaltigen Flächenentwicklung nicht erläutert wird. Wir regen daher an, den Sachverhalt zu diesem Aspekt in der Begründung der Bauleitpläne hinreichend mit darzustellen.	
33.	Gemeinde Großhansdorf	der Bau- und Umweltausschuss hat am 22.08.2011 über die vb. Bauleitplanungen beraten und folgendes beschlossen: "Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die mitgeteilten erweiterten und geänderten Festsetzungen Bebauungsplan 92 "Erlenhof Süd" und Darstellungen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ahrensburg_zur Kenntnis. In der weiteren Planung sind vertiefende Aussagen über die Prognoseverkehre in und aus Richtung BAB A 1 und deren Auswirkungen (Schall- und Schadstoffimmissionen) auf das Gemeindegebiet Großhansdorf und über die entstehende Verkehrsbelastung an der BAB-Anschlussstelle Ahrensburg zu treffen. Ebenfalls sind Aussagen über die zugeleiteten Oberflächenwassermengen (tägliche Spitzenwerte und Jahreswerte) und deren Unbedenklichkeit hinsichtlich des Zuflusses zur Aue zu treffen. Die Stadt wird zudem gebeten, im Zusammenwirken mit dem LBV SH der sich durch dieses Baugebiet ergebene Verschärfung der Verkehrs- und Lärmbelastung im Bereich Ostring und BAB Anschlussstelle Ahrensburg zu begegnen." Ich bitte mich über das Abwägungsergebnis zu unterrichten. Für weitere Auskünfte stehe ich Ihnen persönlich oder telefonisch unter der Rufnummer 04102 / 694 162 gern zur Verfügung.	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
34.	Amt Siek	wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes zu dem o.g. Bauleitplan. Aus Sicht der Gemeinden des Amtsbezirkes Siek bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken. Gemeindliche Belange werden hiervon nicht berührt. wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes zu dem o.g. Flächennutzungsplan. Aus Sicht der Gemeinden des Amtsbezirkes Siek bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken. Gemeindliche Belange werden hiervon nicht berührt.	
35.	Gemeinde Ammersbek	Der Bauausschuss der Gemeinde Ammersbek hat sich in seiner Sitzung am 03.08.2011 mit der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg befasst. Die Gemeinde Ammersbek gibt hierzu folgende Stellungnahme ab: Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 "Erlenhof-Süd" sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg für den Bereich östlich der Aue zwischen dem Naturschutzgebiet "Ammersbek-Niederung", der B75 (Lübecker Straße) und der Seniorenwohnanlage "Rosenhof" werden von der Gemeinde Ammersbek erhebliche Bedenken erhoben: Die enorme Flächenversiegelung führt zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik der Ammersbek. Aus diesem Grunde fordert die Gemeinde Ammersbek, Untersuchungen hinsichtlich der Obertflächenentwässerung durchzuführen und die Auswirkungen auf den Ortsteil Bünningstedt der Gemeinde Ammersbek aufgrund der Topographie zu untersuchen und nachzuweisen. Die Gemeinde Ammersbek muss davon ausgehen, dass eine deutliche Erhöhung der Verkehrsbelastung im Bereich der L225 - Dorfstraße - sowie im Bereich des Kremerbergweges und der daran anschließenden Gemeindestraßen eintreten wird. Aus diesem Grunde hält es die Gemeinde Ammersbek für dringend erforderlich, Lösungen gegen die Verkehrsmehrbelastungen zu entwickeln und umzusetzen. Die Gemeinde Ammersbek lehnt die Erlenhofbebauung ab.	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
Rathaus Ahrensburg			
36.	Stadt Ahrensburg - Fachdienst II.1 (Grundsatz- und Ordnungsangelegenheiten)	- Löschwasserversorgungskonzept fehlt. (= Almende) - für die Feuerwehr erforderliche Straßen als Zuwegung zu Grundstücken (Wohnstraßen) mindestens der DIN 14090:2003-05 entsprechen	
37.	Stadt Ahrensburg - Fachdienst II.3 (Verkehrsaufsicht)	seitens der Polizei und der Verkehrsaufsicht der Stadt Ahrensburg bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Unterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Erlenhof-Süd“ sowie die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich östlich der Aue zwischen Naturschutzgebiet „Ammersbek-Niederung“, der B75 (Lübecker Straße) und Rosenhof. Da es sich bei dem B-Plan Nr. 92 um ein Wohngebiet handelt, muss bei den weiteren verkehrlichen Planungen aber neben den Belangen des fließenden Verkehrs und des ÖPNV auch die Sicherheit und der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer unbedingt Berücksichtigung finden (u.a. Einbau von Fußgängerquerungshilfen im Verlauf der Ringstraße).	
38.	Stadt Ahrensburg - Fachbereich 3 (Schulen und Kindergärten)	aus Sicht des Fachbereiches 111 Bildung, Sport, Kultur und Soziale Einrichtungen der Stadt Ahrensburg, ist zu „5.Nutzungen“ auf folgende Punkte hinzuweisen: • Schaffung der sozialen Infrastruktur (Kindertagesstätte). Die Kindertagesstätte muss eine Betreuung für Kinder ab 8 Wochen bis zum Schuleintritt abdecken. Zudem muss die Einrichtung mit Beginn des Bezuges der ersten Wohneinheiten fertig gestellt sein. • Die zuständige Grundschule ist die Grundschule Am Schloß. Diese ist fußläufig zu erreichen. Um die erforderlichen Kapazitäten für die zusätzlichen Schüler zu schaffen, sind Erweiterungsbaumaßnahmen notwendig. • Die Schulkinder benötigen eine Hortbetreuung, welche an der Grundschule Am Schloß erfüllt werden müssen. Die räumlichen Voraussetzungen sind zu schaffen. • Im Bereich des alten Gutshofes sollten für die Pfadfinder Räumlichkeiten geschaffen werden, die aber auch von Initiativen aus dem Stadtteil genutzt werden können. Eine weitere offene, betreute Kinder- und Jugendeinrichtung ist hier nicht geplant.	
39.	Stadt Ahrensburg - Fachdienst IV.1 (Erschließungsbeiträge)	Keine Äußerung eingegangen.	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
40.	Stadt Ahrensburg - Fachdienst IV.3 (Tiefbau)	hier die Stellungnahme des Fachdienstes Straßenwesen zum Aufstellungsentwurf B Plan 92 Erlenhof Süd. Die Verkehrsauswirkung des neuen Gebietes auf das bestehende Ahrensburger Straßennetz muss untersucht werden. Hier ist eine Verkehrsverträglichkeit ohne die Wirkung der Nordtangente nachzuweisen. Die Querschnitte der Straßen sind mit dem Fachdienst abzustimmen. Die Haupteerschließung (Kategorie 1) müssen so konstruiert sein, dass ein eventueller Busverkehr schadlos abgewickelt werden kann. Bei den Kreuzungen Fußweg mit der Fahrbahn sind Verkehrsinseln anzuordnen die für den Radverkehr dimensioniert sind. Bei der Trassierung der Straßen ist darauf zu achten, dass Regenwasser bei Versagen der Abläufe schadlos in die Grünflächen abgeleitet werden kann. Die Hinweise des Landesbetriebes bei der Bundesstraße sind zu beachten. Der Knotenpunkt Lübecker Straße/ Gartenholz ist Leistungsfähig für das Jahr 2025 auszubilden. Der Brückenbau ist Planerisch in seinen Auswirkungen für die Umwelt darzustellen. Es sollte geprüft werden ob nicht ein Hauptübergang über die Aue ausreichend ist.	
41.	SEA	die anliegenden Unterlagen aus dem o. g. Schreiben habe ich zur Kenntnis genommen. Seitens der Stadtentwässerung Ahrensburg bestehen keine Bedenken für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Erlenhof Süd“. Die Ahrensburger Kläranlage ist für die vorgesehene Anzahl an Wohneinheiten ausreichend dimensioniert. Die erforderliche Anbindungsstelle der Schmutzwasserkanalisation an das vorhandene Netz bzw. direkt an die Kläranlage sowie die Lage und Ausgestaltung des Anlagen zur Regenwasserrückhaltung sind im weiteren Planungsprozess zwischen dem beauftragten Planungsbüro und der Stadtentwässerung abzustimmen.	

STADT AHRENSBURG: BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „ERLENHOF“

Zusammenstellung und Abwägung der Äußerungen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen

Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) - **Stand: 09.09.2011**



IPP Ingenieurgesellschaft
Possel u. Partner GmbH & Co. KG
Rendsburger Landstraße 196-198
D 24113 Kiel

lfd. Nr.:	Institution	Äußerung	Abwägung
Sonstige			
42.	Rosenhof	Keine Äußerung eingegangen.	
43.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	Sehr geehrte Damen und Herren, die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Hoistein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind. Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und die Wehrbereichsverwaltung Nord angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.	